

JIHOČESKÁ UNIVERZITA V ČESKÝCH BUDĚJOVICÍCH
FILOZOFICKÁ FAKULTA
ÚSTAV ČESKO-NĚMECKÝCH AREÁLOVÝCH STUDIÍ A GERMANISTIKY

BAKALÁŘSKÁ PRÁCE

DAS POLITISCHE SYSTEM DEUTSCHLANDS – DER BUNDESTAG

Vedoucí práce: Dr. Habil. Jürgen Eder

Autor práce: Petra Bělohávková

Studijní obor: Evropská teritoriální studia – ČR a německy mluvící země

Ročník: 4

2014

Prohlašuji, že svoji bakalářskou práci jsem vypracoval/a samostatně, pouze s použitím pramenů a literatury uvedených v seznamu citované literatury.

Prohlašuji, že v souladu s § 47b zákona č. 111/1998 Sb. v platném znění souhlasím se zveřejněním své bakalářské práce, a to v nezkrácené podobě elektronickou cestou ve veřejně přístupné části databáze STAG provozované Jihočeskou univerzitou v Českých Budějovicích na jejích internetových stránkách, a to se zachováním autorského práva k odevzdanému textu této kvalifikační práce. Souhlasím dále s tím, aby toutéž elektronickou cestou byly v souladu s uvedeným ustanovením zákona č. 111/1998 Sb. zveřejněny posudky školitele a oponentů práce i záznam o průběhu a výsledky obhajoby kvalifikační práce. Rovněž souhlasím s porovnáním textu mé kvalifikační práce s databází kvalifikačních prací Theses.cz provozovanou Národním registrem vysokoškolských kvalifikačních prací a systémem na odhalování plagiátů.

České Budějovice 24. dubna 2014

.....

DANKSAGUNG

An dieser Stelle bedanke ich mich bei dem Leiter dieser Bachelorarbeit Herrn Dr. habil. Jürgen Eder für seine wertvolle Ratschläge, Bemerkungen und unendliche Geduld, die mir beim Schreiben dieser Arbeit halfen.

ANOTACE V ČESKÉM JAZYCE

Předmětem bakalářské práce je popsání politického systému Spolkové republiky Německo se zaměřením na Spolkový sněm. Autorka v teoretické části stručně shrne politický systém a dělbu moci ve Spolkové republice Německo a poté se zaměří na Spolkový sněm, jeho organizaci, úkoly a volební systém. V praktické části se bude autorka věnovat komparaci volebního systému do Spolkového sněmu a volebního systému do Poslanecké sněmovny Parlamentu České republiky. V návaznosti na konání řádných voleb do Spolkového sněmu a předčasných voleb do Poslanecké sněmovny na podzim roku 2013 budou srovnány volební výsledky. Dále bude provedena komparace legislativního procesu ve Spolkové republice Německo a v České republice, přičemž budou vyhodnoceny údaje o počtu návrhů zákonů a průběhu jejich schvalování v obou státech v posledním volebním období.

KLÍČOVÁ SLOVA: Spolková republika Německo; politický systém; dělba moci; Spolkový sněm; volební systém; legislativní proces.

ANNOTATION (ENGLISH)

The subject of this Bachelor thesis is to describe the political system of the Federal Republic of Germany with a focus on the Bundestag. The author summarizes in the theoretical part the political system and the separation of powers in the Federal Republic of Germany and then focuses she on the German Bundestag, its organization, functions and electoral system. In the practical part, the author will deal with a comparison of the electoral system in the German Bundestag and the electoral system to the Chamber of Deputies of the Parliament of the Czech Republic. In connection with holding of regular elections to the German Bundestag and early elections to the Chamber of Deputies in the fall 2013, the election results will be compared. The legislative process in the Federal Republic of Germany and in the Czech Republic will be compared, the data about the number of bills and on their progress in both countries in the last electoral term will be evaluated.

KEYWORDS: Federal Republic of Germany; political system; separation of powers; The German Bundestag; electoral system; legislative procedure.

ANNOTATION (DEUTSCH)

Der Gegenstand der Bachelorarbeit ist die Beschreibung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland mit der Orientierung auf den Deutschen Bundestag. In dem theoretischen Teil fasst die Autorin kurz die Gewaltenteilung zusammen und dann orientiert sie sich auf den Bundestag, seine Organisation, Aufgaben und das Wahlsystem. Im praktischen Teil widmet sie sich dem Bundestagswahlsystem und vergleicht das mit dem Wahlsystem zum Abgeordnetenhaus in der Tschechische Republik. Im Anschluss an die Veranstaltung der regelmäßigen Bundestagswahlen und der vorzeitigen Wahlen zum Abgeordnetenhaus im Herbst 2013 werden diese Wahlergebnisse verglichen. Als in nächstes wird ein Vergleich des Gesetzgebungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland mit der Tschechische Republik ausgearbeitet, wobei die Zahlenangaben über die Anzahl der Gesetzgebungsentwürfen und den Verlauf der Zustimmung in beiden Staaten in den letzten Wahlperioden ausgewertet werden.

SCHLÜSSELWÖRTER: Die Bundesrepublik Deutschland; das politische System; die Gewaltenteilung; der Bundestag; das Wahlsystem; das Gesetzgebungsverfahren.

INHALT

EINLEITUNG	9
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	11
1 POLITISCHES SYSTEM DEUTSCHLANDS	12
1.1 GEWALTENTEILUNG	14
1.2 LEGISLATIVE	16
1.2.1 DER BUNDESTAG.....	16
1.2.2 DER BUNDESRAT.....	16
1.3 EXEKUTIVE	17
1.3.1 DIE BUNDESREGIERUNG	17
1.3.2 DER BUNDESKANZLER/ DIE BUNDESKANZLERIN	18
1.3.3 DER BUNDESPRÄSIDENT.....	18
1.4 JUDIKATIVE	19
1.4.1 BUNDESVERFASSUNGSGERICHT	20
2 DER BUNDESTAG	22
3 ORGANE DES BUNDESTAGES	23
3.1 PLENUM	24
3.2 FRAKTIONEN	24
3.3 PRÄSIDIUM.....	25
3.3.1 DIE AKTUELLE PERSONELLE BESETZUNG.....	26
3.3.2 AUFGABEN DES BUNDESTAGSPRÄSIDENTEN.....	26
3.4 SCHRIFTFÜHRERINNEN UND SCHRIFTFÜHRER	27
3.5 ÄLTESTENRAT.....	28
3.6 AUSSCHÜSSE	28
3.6.1 STÄNDIGE BUNDESTAGSAUSSCHÜSSE.....	29
3.6.2 SONDERAUSSCHÜSSE	29
3.6.3 VERMITTLUNGSAUSSCHUSS.....	30

4	WAHLEN	32
4.1	AUSGLEICHSMANDATE UND WAHLRECHTSREFORM	34
4.2	DIE LETZTE BUNDESTAGSWAHL	37
4.3	WAHLEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK	38
4.4	ZAHLEN UND FAKTEN IM VERGLEICH.....	39
5	AUFGABEN DES BUNDESTAGES	41
5.1	GESETZGEBUNG	41
5.1.1	GESETZGEBUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK.....	46
5.1.2	VERGLEICH DER GESETZGEBUNGSVERFAHREN	49
5.1.3	GESETZGEBUNG IN ZAHLEN.....	52
5.2	KONTROLLE DER REGIERUNG.....	54
5.3	DER BUNDESHAUSHALT	56
5.4	WAHL DES BUNDESKANZLERS	57
	SCHLUSS	59
	QUELLENVERZEICHNIS.....	62

EINLEITUNG

Das Ziel dieser Arbeit ist die Vorstellung des politischen Systems Deutschlands mit Ausrichtung auf den Bundestag. In dem theoretischen Teil fasse ich kurz die Gewaltenteilung zusammen und orientiere mich dann auf den Bundestag, seine Organisation, Aufgaben und sein Wahlsystem. Im praktischen Teil widme ich mich dem Bundestagswahlsystem und dem Wahlsystem zum Abgeordnetenhaus in der Tschechischen Republik. Ich vergleiche die Wahlergebnisse der Bundestagswahlen und der Wahlen zum Abgeordnetenhaus im Herbst 2013. Ich erkläre das Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechischen Republik. Ich stelle die Zahlen von Gesetzgebungsentwürfen vor. Die Arbeit wird in fünf Kapitel gegliedert.

Das Ziel des ersten Kapitels ist, die theoretische Grundlage zu diesem Thema anzugeben. Die Machtteilung zwischen der Legislative, Exekutive und Judikative wird beschrieben werden und die Organe, die diese Macht ausüben, werden vorgestellt. Das erste Kapitel beantwortet die Frage: „Wie wird die Macht in den demokratischen Staaten aufgeteilt? Warum muss überhaupt die Macht geteilt werden? Was heißt die Legislative, Exekutive und Judikative? Welche Organe üben diese Macht aus?“

Das zweite und dritte Kapitel stellen den Bundestag vor. Es wird die Organisation des Bundestages dargestellt. Die Aufgaben des Ältestenrats werden beschrieben. Es wird erklärt werden, was die Ausschüsse sind und welche Funktion sie haben.

Das vierte Kapitel handelt von den Bundestagswahlen. Es stellt das Bundestagswahlsystem vor und erklärt, was die Überhangmandate und Ausgleichmandate sind. Es wird die Wahlrechtreform vorgestellt werden und erklärt, warum das Bundesverfassungsgericht zweimal das Wahlsystem als verfassungswidrig bezeichnet hat. Im Anschluss an die Veranstaltung der regelmäßigen Bundestagswahlen und der vorzeitigen Wahlen zum Abgeordnetenhaus der Tschechischen Republik im Herbst 2013 werden diese Wahlergebnisse verglichen.

Das fünfte Kapitel wird sich den Aufgaben des Bundestags widmen. Die größte Aufmerksamkeit wird der Gesetzgebung zugewendet werden. Es wird ein Vergleich des Gesetzgebungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland mit der Tschechischen Republik ausgearbeitet werden, wobei die Zahlenangaben über

die Anzahl der Gesetzgebungsentwürfe und dem Verlauf der Zustimmung in beiden Staaten in den letzten Wahlperioden ausgewertet werden. Wie unterscheidet sich das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland und in der Tschechischen Republik? Wie viel Gesetzesentwürfe wurden dem Bundestag und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt? Wie viele Gesetze davon sind in Kraft getreten? Diese Frage möchte ich in meiner Bachelorarbeit beantworten.

Ich werde die Informationen aus Büchern, Gesetzen und aus dem Internet schöpfen. Die wichtigsten Publikationen sind: *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise*, *Die Gesetzgebung des Bundes* von Sobolewski und Linn, *Der Deutsche Bundestag* von Ismayr und *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland* von Rudzio. Die Angaben über das Abgeordnetenhaus und seine Arbeit gewinne ich aus *Parlament České republiky* von Kolář, Kyselka, Syllová, Georgiev, Pecháček.

Von Gesetzen ist vor allem das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, *Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages* und *Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses* und die *Verfassung für die Tschechische Republik* wichtig.

Aus Internetquellen benutze ich vor allem die Internetseiten des deutschen Bundestages und des Bundesrats und die zusammenhängende relevante Internetseite.

Zur Zitierung benütze ich die Methode der Anmerkungen unter dem Strich, die mit dem Literaturverzeichnis am Ende dieser Arbeit kombiniert werden.

Dieses Thema habe ich gewählt, weil es mit meinem Studienfach zusammenhängt und ich interessiere mich dafür. Der Nutzen dieser Arbeit ist für die anderen Studenten, die sich mit dieser Problematik beschäftigen zur Verbesserung ihres Überblicks.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
GG	Grundgesetz
GOBT	Geschäftsordnung des deutschen Bundestages
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Nr.	Nummer
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
Sogen.	So genannt
Usw.	und so weiter
Verf.	Verfassung für die Tschechische Republik
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel

1 POLITISCHES SYSTEM DEUTSCHLANDS

Das Zusammenleben der Menschen wurde in der Geschichte immer organisiert. Zuerst gab es verschiedene Stammesgesellschaften, die nach dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht aufgebaut waren. Das Bedürfnis des allgemeinen Systems der Machtteilung ist mit der Entwicklung der Gesellschaft entstanden. Der Begriff „Recht“ hat sich gemeinsam mit der Entstehung des Staats entwickelt. In Verbindung mit diesem Begriff muss Macht existieren, die die Durchsetzung der Regeln garantiert. Diese Aufgabe hat der Staat übernommen. Recht ist also die Sammlung von Verhaltensregeln, die von dem Staat festgelegt sind und sind durch die Staatsmacht durchsetzbar. Die Weise der Machtteilung in einem Staat können wir als das politische System bezeichnen.¹

Deutschland ist als ein Ergebnis des Krieges und der Diktatur entstanden. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht die erste demokratische Staatsordnung in der deutschen Geschichte. Die erste demokratische Staatsordnung in Deutschland war die Weimarer Republik (1918-1933). Sie hat nur 14 Jahren gedauert. Dann kommt die Diktatur und Adolf Hitler. Nach dem zweiten Krieg hat Deutschland sich aus zerstörtem und geteiltem Okkupationsgebiet zum heutigen stabilen Staat entwickelt. Im Jahr 2014 feiert die Bundesrepublik Deutschland 65 Jahre seit ihrer Gründung am 23. Mai 1949.²

Heute ist die Bundesrepublik Deutschland ein **demokratischer, rechtlicher und sozialer Bundesstaat**, der aus sechzehn Bundesländern besteht.³

Für den **Bundesstaat** ist spezifisch, dass der Bund und die Länder sich die staatlichen Aufgaben teilen. Schon in der Präambel des Grundgesetzes wird eingeführt, dass die Bundesrepublik aus mehreren Gliedstaaten besteht:

„... *Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-*

¹ ŠÍMA A.: Ústavní právo. In: ŠÍMA, A.; SUK, M. *Základy práva pro střední a vyšší odborné školy*. 8. dopl. vyd. Praha: C.H. Beck, 2008. ISBN 978-807-4000-140. S 1-2.

² SCHUBERT, K. Historický vývoj – (Některé významné otázky vnitropolitického vývoje). In: FIALA, P. *Politický systém Spolkové republiky Německo*. 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 1994, ISBN 80-210-0907-1. S. 5

³ Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, i.d.g.F.*. In BGBl I 1949/1 . Art. 20. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus: WWW:<

*Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet....“.*⁴

Die Organisation des Staats als föderative Republik und Teilung der Macht zwischen Bund und Länder kann nicht geändert werden. Diese Unabänderlichkeit wird im Art. 79 Abs. 3 GG erklärt:

*„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“*⁵

Jedes Land hat seine eigene Verfassung, Parlament und Regierung. Die höchste Staatsgewalt gehört dem Bund.

Als **Rechtstaat** können wir den Staat bezeichnen, in denen die Leistung der Staatsmacht regulieren ist und der richterlichen Kontrolle unterliegt. Dieses Prinzip ist im Art. 20 Abs. 3 GG festgesetzt:

*„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“*⁶

In Verbindung mit dem Prinzip des rechtlichen Staats können wir zwei Prinzipien vorstellen. Es geht um die Machtteilung und stufenartige Organisation der Rechtsordnung.⁷

Wir können zwischen horizontaler und vertikaler Machtteilung unterscheiden. In der horizontalen Machtteilung geht es um Teilung der Macht zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Es handelt sich um ein System der Bindungen an die gleiche Ebene, damit man die staatlichen Funktionen kontrollieren kann. Als vertikale Machtteilung bezeichnen wir die Machtteilung zwischen dem Bund und den Ländern.⁸

⁴ Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, i.d.g.F.*. In BGBl I 1949/1 . Präabel. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<[http://www.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822](http://www.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822>)>.

⁵ Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, i.d.g.F.*. In BGBl I 1949/1 . Art. 79 Abs.3. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<[http://www.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822](http://www.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822>)>.

⁶ Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, i.d.g.F.*. In BGBl I 1949/1 . Art. 20 Abs. 3. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<[http://www.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822](http://www.bgb1.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822>)>.

⁷ ŠIMÍČEK, V. Ústavní základy. In: FIALA, P. *Politický systém Spolkové republiky Německo*. 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 1994, ISBN 80-210-0907-1. S. 20-26.

⁸ Ebenda.

Stufenartige Veranstaltung der Rechtsordnung meint, dass das Grundgesetz auf der höchsten Ebene steht, dann kommen die Gesetze, die Rechtsnormen und die Verordnungen.⁹

Sozialer Bundestaat heißt, dass im Grundgesetz garantiert ist, dass der Staat sich um die ökonomische und soziale Sicherung seiner Bürger bemüht.¹⁰

1.1 GEWALTENTEILUNG

Ich werde im nächsten Teil meiner Bachelorarbeit über den Bundestag ausführlicher schreiben. Davor möchte ich aber die Verbindungen beschreiben. In welcher Position steht der Bundestag in Deutschland? Wie arbeitet der Bundestag mit sonstigen Staatsorganen zusammen? Deshalb würde ich in diesem Kapitel gerne das politische System Deutschlands kurz vorstellen und damit eine Basis für die Orientierung in dieser Problematik geben.

Die Gewaltenteilung und ihr Vollzug sind zusammen mit den wichtigsten Staatsbeziehungen, den Grundrechten und der Staatsanordnung im Grundgesetz verankert.¹¹

Die Gewaltenteilung wird im Art. 20 Abs. 1 GG angegeben: *„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“*¹²

Für die heutigen Demokratien ist die Gewaltenteilung sehr wichtig. Die Gewaltenteilung teilt die Staatsgewalt in mehrere Staatsorgane. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen drei Staatsgewalten: die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Diese Teilung begrenzt die Macht einzelner Staatsorgane und Personen und verhindert die politische Macht zu missbrauchen.¹³

⁹ ŠIMÍČEK, V. Ústavní základy. In: FIALA, P. *Politický systém Spolkové republiky Německo*. 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 1994, ISBN 80-210-0907-1. S. 20-26.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ ŠÍMA A.: Ústavní právo. In: ŠÍMA, A.; SUK, M. *Základy práva pro střední a vyšší odborné školy*. 8. dopl. vyd. Praha: C.H. Beck, 2008. ISBN 978-807-4000-140. S. 31.

¹² Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, i.d.g.F.*. In BGBl I 1949/1. Art 20 Abs. 1. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus: WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822>.

¹³ BUNDESZENTRALE FÜR DIE POLITISCHE BILDUNG. *Gewaltenteilung*. [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/40283/gewaltenteilung?p=1>>.

Abbildung Nr. 1 Gewaltenteilung



Quelle: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17567/gewaltenteilung>, 21. 1. 2014

Wie wir in der Abbildung Nr. 1 sehen können, ist die Macht in Deutschland zwischen fünf ständigen Verfassungsorganen geteilt: der Bundesrat, der Bundestag, der Bundespräsident, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht. Die Gesetzgebende Gewalt übt das deutsche Parlament (der Bundestag mit dem Bundesrat) aus, die Vollziehende Gewalt verrichtet die Bundesregierung und die Rechtsprechende Gewalt sichert das Bundesverfassungsgericht und die obersten Gerichtshöfe.

Man kann zwischen horizontaler und vertikaler Machtverteilung unterscheiden. Im Schema können wir schön sehen, dass die horizontale Ebene zwischen Bund und Länder unterscheidet. Auf der Ebene der einzelnen Länder kann man auch die Teilung zwischen Exekutive (Parlamente der Länder), Legislative (Länderregierungen) und Judikative (Gerichte der Länder) finden.

Die größte Bedeutung des Bundesrates ist die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes. Obwohl die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben, bilden sie nur Gesetze im Bereich im welchen der Bund dieses Recht auf die Länder übertragen hat. Diese Gebiete sind im GG festgestellt. Die Länder haben die eigene Zuständigkeit z. B. in Bereichen: die Bildung, die Kultur, die Polizei und Ordnungsrecht. Die Mehrheit der Gesetze wird vom Deutschen Bundestag beschlossen.¹⁸

Der Bundesrat befasst sich mit allen Gesetzen. Eigene Gesetze können nicht ohne Zustimmung mindestens der Hälfte des Bundesrates in Kraft kommen (die Änderungen des Grundgesetz, Verträge mit anderen Staaten, Gesetze, die die Ländern direkt betreffen). Diese Zustimmungsbedürftige Gesetze werden im GG geregelt.¹⁹

1.3 EXEKUTIVE

Die Exekutive (die ausführende Gewalt) ist der Bestandteil der Staatsgewalt, der den täglichen Gang des Staats sichern soll. Die Exekutive in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene gehört der Bundesregierung an.²⁰

1.3.1 DIE BUNDESREGIERUNG

Die Bundesregierung bildet der/die Bundeskanzler/in an der Spitze, und 15 Bundesminister/innen. In Deutschland spricht man über sogen. Kanzlerdemokratie, weil der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik bestimmt. Der Bundeskanzler hat prägenden Einfluss und seine Position ist besonders herausgehoben. Aus Art. 65 GG folgen drei Prinzipien der Kanzlerdemokratie:

- **Kanzlerprinzip** berechtigt den Bundeskanzler die Richtlinien der Politik zu bestimmen,
- **Ressortprinzip** bedeutet (aufgrund der Richtlinien) die Verantwortung des Ministers in ihrem Bereich,
- **Kollegialprinzip** verfügt die Entscheidung über wichtige Fragen im gesamten Kabinett.²¹

¹⁸ BUNDESRAT. *Das Gesetzgebungsverfahren*. [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundesrat.de/cln_350/nn_9552/DE/struktur/gesetzgebung/gesetzgebung-node.html?__nnn=true>.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ BUNDESZENTRALE FÜR DIE POLITISCHE BILDUNG. *Gewaltenteilung*. [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161168/gewaltenteilung>>.

1.3.2 DER BUNDESKANZLER/ DIE BUNDESKANZLERIN

Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage gewählt. Als Bundeskanzler wird gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen vom Bundestag bekommt. Nach der Wahl ist der Gewählte vom Bundespräsidenten zu ernennen. Der Bundeskanzler hat eine starke Position in Deutschland. Er schafft das Bundeskabinett.²²

Nach den Wahlen am 22. September 2013 wird ein neues Kabinett am 17. Dezember 2013 ernannt. **Angela Merkel** wurde zum Dritten Mal als Bundeskanzlerin gewählt (im Amt seit dem Jahr 2005) und ist damit die erste Frau auf dieser Position in der deutschen Geschichte.²³

Der Bundeskanzler legt dem Bundespräsidenten den Vorschlag zu der Ernennung des Bundesministers vor. Bundesministerien sind die obersten Verwaltungsbehörden des Bundes. Jedes Bundesministerium wird vom Bundesminister geleitet und ist für ein bestimmtes Fachgebiet zuständig (z. B. Finanzministerium, Bundesministerium für Arbeit und Soziales usw.)²⁴

1.3.3 DER BUNDESPRÄSIDENT

Der Bundespräsident ist Staatsoberhaupt. Jeder Deutsche, der mindestens 40 Jahren alt ist, kann gewählt werden. Anschließende Wiederwahl ist einmal möglich. Seit dem 18. März 2012 ist der deutsche Bundespräsident **Joachim Gauck**. Die wichtigste Funktion des Bundespräsidenten ist vor allem die Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen zu repräsentieren. Er vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Völkerrecht. Er unterschreibt die Gesetze und ernennt den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin und die Minister und Ministerinnen. Der Bundespräsident kann den Bundestag auflösen und hat das Begnadigungsrecht.²⁵

²¹ ŠIMÍČEK, V. Nejvyšší spolkové orgány a zákonodárství. In: FIALA, P. *Politický systém Spolkové republiky Německo*. 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 1994, ISBN 80-210-0907-1. S. 38.

²² Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, i.d.g.F.*. In BGBl I 1949/1. Art. 62, 63. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822>.

²³ TAGESSCHAU.DE. *Kanzlerin Merkel, die dritte*. [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus:

WWW:<<http://www.tagesschau.de/inland/merkelwahl100.html>>.

²⁴ ŠIMÍČEK, V. Nejvyšší spolkové orgány a zákonodárství. In: FIALA, P. *Politický systém Spolkové republiky Německo*. 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 1994, ISBN 80-210-0907-1. S. 38-39.

²⁵ DER BUNDESPRÄSIDENT. *Verfassungsrechtliche Grundlagen*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Verfassungsrechtliche-Grundlagen/verfassungsrechtliche-grundlagen-node.html>>.

Er wird von der **Bundesversammlung** für fünf Jahre gewählt. Die Bundesversammlung bilden die Mitglieder des Bundestages und die gleiche Zahl der Delegierten der Landesparlamente. Diese Delegierten werden von den Volksvertretungen der Länder gewählt (müssen nicht Mitglieder des Landesparlaments sein). Der Präsident ist gewählt, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Bundesversammlung bekommt.²⁶

Die Präsidentenwahl ist der einzige Grund, warum die Bundesversammlung zusammen tritt. Diese Aufgabe der Bundesversammlung wird im Grundgesetz im Art. 54 geregelt. Bei den vergangenen Wahlen des Bundespräsidenten im Jahr 2012 bestand die Bundesversammlung aus 1240 Mitgliedern. Mit dieser Anzahl ist die Bundesversammlung die größte deutsche parlamentarische Versammlung.²⁷

1.4 JUDIKATIVE

Die Judikative (die rechtsprechende Gewalt) behütet die Beachtung der Gesetze. Die rechtsprechende Gewalt wird von den unabhängigen Gerichten und den neutralen Richtern ausgeübt.²⁸

In der Bundesrepublik Deutschland existiert das System der **Bundesgerichte** und der **Landgerichte**. Die Einhaltung des Grundgesetzes bewacht das **Bundesverfassungsgericht**. Das Bundesverfassungsgericht ist das oberste Organ der Verfassungsgerichtsbarkeit, es wird oft „Hüter der Verfassung“ genannt.²⁹

²⁶ ŠIMÍČEK, V. Nejvyšší spolkové orgány a zákonodárství. In: FIALA, P. *Politický systém Spolkové republiky Německo*. 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 1994, ISBN 80-210-0907-1. S. 42.

²⁷ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Wahl des Bundespräsidenten*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/weitereaufgaben/bundesversammlung/index.jsp>>.

²⁸ TATSACHEN ÜBER DEUTSCHLAND. *Gerichtsbarkeit*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<<http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/politisches-system/inhaltsseiten/hintergrund/gerichtsbarkeit.html?type=1>>.

²⁹ Ebenda.

Die Gerichtsbarkeit in Deutschland wirkt in fünf Bereichen: **Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte, Ordentliche Gerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte.**³⁰

Abbildung Nr. 2 Gerichte der Bundes und der Länder

3. Instanz	Bundesgerichtshof	Bundesverwaltungsgericht	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht	Bundesfinanzhof	Bundesverfassungsgericht
	(ordentl. Gerichtsbarkeit) Karlsruhe Revision	(Verwaltungsgerichtsbarkeit) Leipzig Revision	(Arbeitsgerichtsbarkeit) Erfurt Revision	(Sozialgerichtsbarkeit) Kassel Revision	(Finanzgerichtsbarkeit) München Revision	Karlsruhe
2. Instanz	Berufung	Oberlandesgericht Berufung	Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) Berufung	Landesarbeitsgericht Berufung	Landessozialgericht Berufung	
1. und 2. Instanz		Landgericht Berufung	Verwaltungsgericht	Arbeitsgericht	Sozialgericht	Finanzgericht
1. Instanz	Amtsgericht					

Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gerichte.html>, 20. 1. 2014

Die Abbildung Nr. 2 stellt die Gerichtsbarkeit in Deutschland dar. Wir können sehen, dass die Gerichtsbarkeit auf Ebene der Länder in fünf Zweige geteilt ist. Die ordentliche Gerichtsbarkeit verhandelt die Straf- und Zivilprozesse. Die übrigen Teile sind für die bestimmte Bereiche zuständig. Den Ländern steht die erste und zweite Instanz zu. Der Bund löst die Revisionen in der dritte Instanz. Jedes Land hat sein Verfassungsgericht.

1.4.1 BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

BVerfG wird aus 16 Richterinnen und Richtern in zwei Senaten zusammengesetzt. Der Sitz des BVerfG befindet sich seit 1951 in Karlsruhe. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden von dem Bundestag (eine Hälfte) und dem Bundesrat (zweite Hälfte) gewählt, jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Die Wahlperiode dauert zwölf Jahre und die Wiederwahl ist nicht möglich. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts müssen mindestens 40 Jahre alt sein. BVerfG soll von allen

³⁰ TATSACHEN ÜBER DEUTSCHLAND. *Gerichtsbarkeit*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<<http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/politisches-system/inhaltsseiten/hintergrund/gerichtsbarkeit.html?type=1>>.

anderen Verfassungsorganen unabhängig sein und arbeitet selbstständig. BVerfG erledigt jedes Jahr um sechstausend Verfahren.³¹

Die Aufgaben des BVerfG sind vor allem:

- Durchsetzung der Grundrechte,
- Freiheitlich-demokratische Grundordnung sichern,
- Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen regeln,
- Streit zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern,
- Verfassungsbeschwerde von Bürgern,
- Die Normenkontrolle,
- Das Parteienverbot (die Partei, die gegen die Verfassung verstoßen hat),
- Wahlprüfungsbeschwerden (die Rechtmäßigkeit einer Wahl),
- Anklage der Bundespräsidenten und der Bundesrichter.³²

³¹ BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. *Die Organisation*. [online] [Stand 2014-01-17]. Genommen aus: WWW:<<https://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/organisation.html>>.

³² Deutschland. *Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, i.d.g.F.*. In BGBl I 1903/45 . § 13. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl193s1473.pdf'%5D__1392024882843>.

2 DER BUNDESTAG

Jetzt möchte ich diese Bachelorarbeit dem Bundestag widmen. Ich interessiere mich für den Deutschen Bundestag, weil ich meine, dass er das wichtigste Staatsorgan Deutschlands ist. Der Deutsche Bundestag ist das höchste deutsche Verfassungsorgan und das einzige direkt gewählte Staatsorgan in der Bundesrepublik Deutschland. Ich möchte die Organisation des Bundestages beschreiben, seine Aufgaben vorstellen, und das Bundestagswahlssystem erklären.

Der Bundestag residiert in der Hauptstadt Berlin, im Gebäude des ehemaligen Reichstags. Das Gebäude wurde von dem Architekten Paul Wallot 1884 bis 1894 erbaut und hat als Reichstagsgebäude bis 1933 gedient. Im Jahr 1933 ist das Gebäude ausgebrannt und während des Zweiten Weltkriegs wurde es beschädigt. Innerhalb des Kalten Krieges wurde das Gebäude wiederhergestellt und für die repräsentativen Funktionen genutzt. In dieser Zeit (1933-1999) hat der Deutsche Bundestag den Sitz in Bonn gehabt. Im Jahr 1992 (nach der deutschen Wiedervereinigung) wurde über die Rückkehr des deutschen Parlaments in Berlin entschieden. Das Gebäude wurde 1995-1999 umgestaltet. Seit 1999 gibt es Sitz des Deutschen Bundestages wieder in Berlin.³³

Abbildung Nr. 3 Der Deutsche Bundestag, Plenarsaal



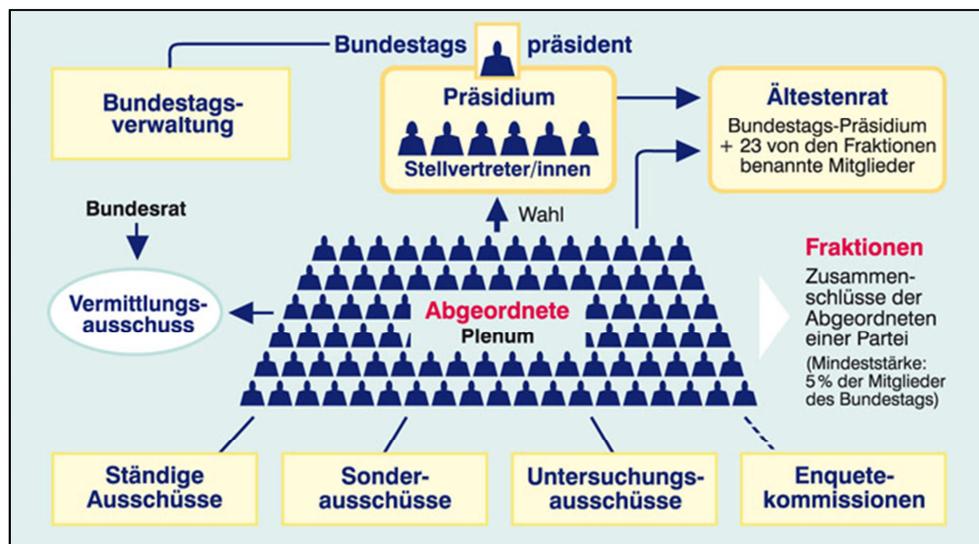
Quelle:
<http://www.vebidoo.de/deutscher+bundestag>,
21. 1. 2014

³³ DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Fakten: Der Bundestag auf einen Blick*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2012. S. 38-42.

3 ORGANE DES BUNDESTAGES

Der Deutsche Bundestag besteht mindestens aus 598 Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundestages werden als die Abgeordnete bezeichnet. 299 Abgeordnete werden in den Wahlkreisen gewählt, die zweite Hälfte (299) über die Landeslisten der Parteien gewählt. Nach den Wahlergebnissen vergrößert sich die Anzahl der Abgeordneten um sogen. Überhangmandate und Ausgleichsmandate (Kapitel 4). Der 18. Bundestag besteht aus 631 Abgeordneten.³⁴

Abbildung Nr. 4 Die Organisation des Deutschen Bundestags



Quelle:

Dieser Teil wird der Organisation des Bundestags widmen. Abbildung Nr. 4 veranschaulicht die Organisation des Bundestags. Wir können sehen, dass die Abgeordneten den Bundestagspräsident und seinen Stellvertreter wählen, die zusammen das Präsidium bilden. Das Präsidium mit 23 gewählten Abgeordneten gestaltet der Ältestenrat. Die Abgeordneten arbeiten in verschiedenen Ausschüssen.

Welche Funktion und Aufgaben hat das Präsidium? Wie wird der Bundestagspräsident gewählt? Worum kümmert sich der Ältestenrat? Warum und wie entstehen die Ausschüsse? Diese Fragen und andere wichtige Informationen sind in diesem Kapitel beschrieben.

³⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Wahl der Abgeordneten und Mandatsverteilung*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/wahlen/abg_wahl.html>.

3.1 PLENUM

Die Vollversammlung des Deutschen Bundestages, wenn alle Abgeordneten zusammen treffen, heißt das Plenum oder Plenarsitzung. Der 18. Bundestag besteht aus 631 Abgeordneten. Das Plenum tagt in dem Plenarsaal und ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Zweidrittelmehrheit des Bundestags kann auf Antrag der Bundesregierung oder des Zehntels des Bundestages die Öffentlichkeit ausschließen.³⁵

3.2 FRAKTIONEN

Die Existenz der Parteien ist schon im Grundgesetz im Art. 21 gestellt. Die Parteien sind die Grundlage des freiheitlichen und demokratischen Staats wie es im Parteiengesetz in § 1 steht:

„Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.“³⁶

Die Parteien, die bei der Bundestagswahl Erfolg hatten, bilden im Bundestag die Fraktionen. Eine Fraktion bilden mindestens fünf Prozent der Abgeordneten, die Mitglieder meist der gleiche Partei oder auch verschiedener Parteien sind. Eine wichtige Sache ist, dass die Mitglieder der Fraktion die gleiche Meinung und Stellungnahme repräsentieren. Ein gutes Beispiel ist die CDU/CSU Fraktion, die von Mitgliedern zweier politischer Parteien gebildet ist. Die Fraktionen spielen im Parlament eine wichtige Rolle. Sie setzen ihre gleichen Ziele im Parlament durch. Die Fraktionen haben Rechte, die die Rechte der Abgeordneten überschreiten (z. B. die Einreichung des Gesetzentwurfs).³⁷

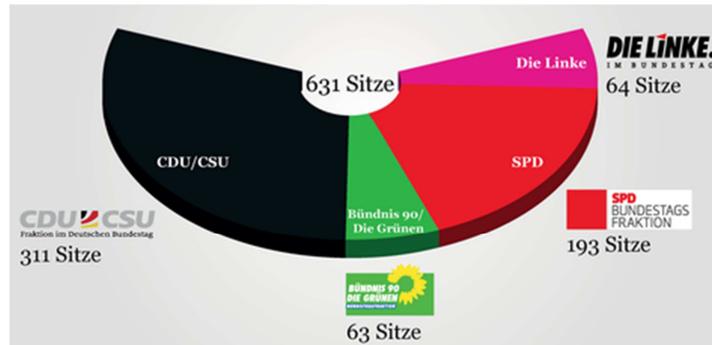
³⁵ DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Parlamentsdeutsch: Lexikon der parlamentarischen Begriffe*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2013. S. 58-59.

³⁶ Deutschland. *Gesetz über die politischen Parteien, i.d.g.F.* BGBl I 1994/5. § 1. [online] [Stand 2014-01-17]. Genommen aus:

WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl194s0149.pdf'%5D__1392023230305>.

³⁷ ISMAYR, W. *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 2012. ISBN 978-3-531-16267-6. S. 85-86.

Abbildung Nr. 5 Sitzverteilung 18. Deutscher Bundestag



Quelle: <http://www.bundestag.de/bundestag/fraktionen/index.html>, 21. 1. 2014

Abbildung Nr. 5 zeigt uns die aktuelle Sitzverteilung des Bundestags. Die Fraktionen teilen sich insgesamt 631 Sitze. Die Abgeordneten sind in vier Fraktionen eingeteilt. Die CDU/CSU hat in den Wahlen 311 Sitze gewonnen, die zweithöchste Stelle hat die SPD mit 193 Sitzen erworben, die Linke hat 64 Sitze erhalten und Bündnis 90/Die Grünen hat 63 Sitze besetzt.

3.3 PRÄSIDIUM

Der Bundestagspräsident steht am Kopf des Bundestages. Er und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter (sogen. Vizepräsident des Deutschen Bundestages oder Bundestagsvizepräsident) bildet das Präsidium des Bundestages. Der Bundestagspräsident (zusammen mit seinen Stellvertretern) wird für den Zeitraum der Wahlperiode gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Abgeordneten bekommt. Die Mitglieder des Präsidiums können nicht durch Bundestagsbeschluss abgesetzt werden. Als Bundestagspräsident wird gewöhnlich ein Mitglied der stärksten Fraktion gewählt.³⁸

Die Geschäftsordnung des deutschen Bundestages bestimmt in § 2 Abs. 1 S. 2, dass jede Fraktion durch mindestens einen Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten werden muss: „...*Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.*“³⁹

³⁸ SOBOLEWSKI, S.; LINN, F. *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise, Die Gesetzgebung des Bundes*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV, 2013. ISBN 978-387-5767-094. S. 24-26.

³⁹ Deutschland. *Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, i.d.g.F.* BGBl I 1980/46. § 2 Abs. 1 S. 2. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus:

3.3.1 DIE AKTUELLE PERSONELLE BESETZUNG

Der derzeitige Präsident des Deutschen Bundestages ist seit 2005 Prof. Dr. Norbert Lammert (CDU/CSU), er wurde am 22. Oktober 2013 erneut in dieses Amt gewählt. Seine Stellvertreter sind Peter Hintze (CDU/CSU), Johannes Singhammer (CDU/CSU), Edelgard Bulmahn (SPD), Ulla Schmidt (SPD), Petra Pau (Die Linke) und Claudia Roth (Bündnis 90/Die Grünen).⁴⁰

3.3.2 AUFGABEN DES BUNDESTAGSPRÄSIDENTEN

Der Bundestagspräsident soll vor allem den Bundestag, seine Gesamtheit in der Öffentlichkeit repräsentieren. Er stellt die symbolische und offizielle Personifizierung des Bundestages vor. Seine wichtigste Aufgabe regelt die Geschäftsordnung des deutschen Bundestages in § 7:

*„Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.“*⁴¹

Der Bundestagspräsident ist der Repräsentant der Volksvertretung. Als der Vertreter des Bundestages (der das einzige direkt- und unmittelbar gewählte Verfassungsorgan ist) nimmt der Bundestagspräsident protokollarisch, nach dem Bundespräsidenten, die zweithöchste Stelle ein. Er sichert den Schriftverkehr zwischen dem Bundestag einerseits und dem Bundesrat, der Bundesregierung usw. andererseits. Er vertritt den Bundestag in Rechtsstreitigkeiten.⁴²

Die nächste bedeutende Aufgabe des Bundestagspräsidenten ist die Leitung der Bundestagssitzungen. In dieser Rolle wechselt er sich mit den Vizepräsidenten ab.⁴³

WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl180s1237.pdf%5D__1392027080556>.

⁴⁰ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Präsidium*. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus:

WWW:<<http://www.bundestag.de/bundestag/praesidium/index.jsp>>.

⁴¹ Deutschland. *Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses*, i.d.g.F. BGBl I 1980/46. § 7. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl180s1237.pdf%5D__1392027080556>

⁴² ISMAYR, W. *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 2012. ISBN 978-3-531-16267-6. S. 146.

⁴³ Ebenda.

3.4 SCHRIFTFÜHRERINNEN UND SCHRIFTFÜHRER

Der Bundestag wählt nach Art. 40 GG außer dem Präsidenten und den Vizepräsidenten auch die Schriftführer. Die Wahl der Schriftführer wird auch in § 3 GOBT angeführt. Die Anzahl der Schriftführer ist aber nicht fest gegeben. Die Schriftführer werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Der vorherige (17.) Bundestag hat sich auf die Anzahl 42 geeinigt. Der 18. Bundestag hat am 15. Januar 2014 64 Schriftführer gewählt. Die Schriftführer wechseln sich an Sitzungstagen ab.⁴⁴

Der Bundestagspräsident, ein Schriftführer von den Koalitionsfraktionen und einer von den Oppositionsfraktionen gestalten den **Sitzungsvorstand**. Die Schriftführer helfen dem Präsidenten, vor allem bei der Leitung der Sitzung, mit dem Sitzungsverlauf und mit anderen Aufgaben, z. B.: die Verlesung des Schriftstückes, die Nennung der Anträge und Wortmeldungen entgegen nehmen, die Führung der Rednerlisten und die Korrekturen des Plenarprotokolls.⁴⁵

Eine bedeutsame Pflicht ist die Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Wenn es keine namentliche Abstimmung gibt, wird ein Bundestag per Handzeichen oder Aufstehen abgestimmt. Der Sitzungsvorstand muss dann einhellig entscheiden, ob bei Abstimmungen die Mehrheit dafür oder dagegen war (Ja- oder Neinstimmen). Im Zweifelfall gelangt zum sogen. **Hammelsprung**.⁴⁶

Hammelsprung ist ein Typ der Abstimmung und Zählung in dem deutschen Bundestag. Er verläuft so: der Bundestagspräsident fordert die Abgeordneten zum Abgang auf. Die Abgeordneten gehen später zurück, müssen aber zwischen drei Türen auswählen. Die Türen sind mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnet. Bei jeder Tür stehen zwei Schriftführer und zählen. Die Schriftführer teilen dem Bundestagspräsidenten die Ergebnisse mit.⁴⁷

Bei bedeutsamen Fragen findet die namentliche Abstimmung statt. In der namentlichen Abstimmung stimmen die Abgeordnete mit Hilfe von drei Karten, auf denen ihr Name und Fraktion geschrieben wird. Die blaue Karte bedeutet „Ja“, die rote

⁴⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Schriftführer*. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundestag.de/bundestag/plenum/schriftfuehrer/index.jsp>>.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ SOBOLEWSKI, S.; LINN, F. *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise, Die Gesetzgebung des Bundes*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV, 2013. ISBN 978-387-5767-094. S. 26-27.

⁴⁷ Ebenda.

Karte „Nein“ und die weiße „Enthalte mich“. Wenn die Abstimmung beendet ist, werden die Karten von den Schriftführern zusammengerechnet.⁴⁸

3.5 ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat bildet der Bundestagspräsident, seine Stellvertreterinnen und Stellvertretern und 23 Mitgliedern, die von den Fraktionen (nach ihrem Stärkeverhältnis) benannt werden. Er ist das wichtigste Koordinationsorgan des Bundestages. Die Aufgaben des Ältestenrats sind im § 6 Abs. 2 GOBT beschrieben:

„Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei...“⁴⁹

Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan, aber er kann über die inneren Angelegenheiten des Bundestages (die dem Präsidenten oder Präsidium nicht zugehören) entscheiden. Der Ältestenrat gibt die Termine der Sitzungswochen, Tagesordnungen und Zeiten der Debatten an, vorbereitet den Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages. In dem Ältestenrat werden auch die wichtigen Fragen und Streitigkeiten besprochen und geschlichtet.⁵⁰

3.6 AUSSCHÜSSE

Während der 17. Wahlperiode (2009-2013) haben 253 Plenarsitzungen und um 2980 Ausschusssitzungen stattgefunden. Es ist offenkundig, dass ohne kleine Expertengruppen die Gesetzesbildung sehr schwer wäre. Der 18. Bundestag wird insgesamt aus 22 ständigen Ausschüssen bestehen. Dem kleinsten Ausschuss gehören derzeit 14 ordentliche Mitglieder an, dem größten 41.⁵¹

⁴⁸ SOBOLEWSKI, S.; LINN, F. *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise, Die Gesetzgebung des Bundes*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV, 2013. ISBN 978-387-5767-094. S. 26-27.

⁴⁹ Deutschland. *Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, i.d.g.F.* BGBl I 1980/46. § 6 Abs. 2. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl180s1237.pdf%5D__1392027080556>.

⁵⁰ DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Parlamentsdeutsch: Lexikon der parlamentarischen Begriffe*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2013. S. 5.

⁵¹ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Ständige Ausschüsse*. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/index.html>>.

3.6.1 STÄNDIGE BUNDESTAGSAUSSCHÜSSE

Der Bundestag wird jede Wahlperiode in ständige Bundestagsausschüsse gegliedert. Diese Ausschüsse werden für die gesamte Legislaturperiode neu benannt und besetzt. In den Bundestagsausschüssen arbeiten zumeist die Abgeordneten, die Fachwissen und Zeit haben, die Gesetze vorzubereiten. Die Ausschüsse suchen auch einen Kompromiss, wenn die Parteien unterschiedliche Meinung haben.⁵²

Jeder Abgeordnete soll grundsätzlich Mitglied eines Ausschusses sein. Der Abgeordnete, der nicht Ausschussmitglied ist, wird vom Bundestagspräsident als beratendes Ausschussmitglied benannt. Der Aufbau und die Führung des Vorsitzes verlaufen im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen. Die Fraktionen benennen die Mitglieder und deren Stellvertreter. Nach dem BVerfGE müssen die Ausschüsse ein verkleinertes Abbild des Plenums sein.⁵³

Das Grundgesetz stellt im Art. 45, 45 a und 45 c fest, dass der Bundestag einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, einen Ausschuss für Verteidigung und einen Petitionsausschuss bestellen muss. Nach Art. 95 Abs. 2 GG muss man auch einer Richterwahlausschuss für die Berufung der Richter bestimmen.⁵⁴

Weitere Ausschüsse werden aufgrund der Entscheidung des Bundestages gebildet und entsprechen den Zuständigkeitsbereichen der Bundesministerien (z. B. Sport-, Finanz-, Menschenrechte-, Sportausschuss, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Gesundheit, usw.).⁵⁵

3.6.2 SONDERAUSSCHÜSSE

Neben ständige Ausschüsse kann der Bundestag die Ausschüsse nur für einen bestimmten Zeitraum einrichten. Falls es ein Problem gibt, des schnell aufgelöst werden muss, errichtet der Bundestag ein sogen. Sonderausschuss für diese Frage. Z. B. in der

⁵² DEUTSCHER BUNDESTAG. *Ständige Ausschüsse*. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<
<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/index.html>>.

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ ISMAYR, W. *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 2012. ISBN 978-3-531-16267-6. S. 162-166.

⁵⁵ Ebenda.

14. Wahlperiode wurde ein Sonderausschuss für eine Neuordnung des Länderfinanzausgleichs bestimmt.⁵⁶

Das Grundgesetz im Art. 44 ermöglicht dem Bundestag sogen. **Untersuchungsausschuss** zu gründen. Der Bundestag hat das Recht oder die Pflicht (auf Antrag eines Viertels des Bundestags) den Untersuchungsausschuss einzurichten. Der ist ein Kontrollinstrument des Parlamentes. Dieses Instrument soll Fehlverhalten des Politikers überprüfen und den Missbrauch der Macht entdecken.⁵⁷

Als ein Beispiel kann ich den NSU-Untersuchungsausschuss (Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund) angeben, der 2012 und 2013 gearbeitet hat. Dieser Untersuchungsausschuss sollte die Frage beantworten, wie es möglich war, dass eine rechtsextremistische Terrorgruppe in Deutschland existiert. Diese extremistische Gruppe hat seit 2000 bis 2006 in Deutschland 8 Einwanderer aus der Türkei und ein Grieche ermordet. Wie Focus.de geschrieben hat, spricht der Abschlussbericht über die Irrungen der Behörden bei der Untersuchung: *„schwere behördliche Versäumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen bei Behörden von Bund und Ländern“*.⁵⁸

3.6.3 VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

Die Gesetze werden vom Bundestag beschlossen und danach dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat muss, wie das Grundgesetz angibt, bei einigen Gesetzen mitentscheiden. Falls der Bundesrat nicht übereinstimmt, kann nach Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG der sogen. Vermittlungsausschuss einberufen werden. Vermittlungsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern des Bundestages (die nach Fraktionsproporz gewählt werden) und 16 Mitgliedern des Bundesrates (die jedes Land repräsentieren). Dieser Ausschuss dient zur Verhandlung über die Möglichkeiten und über die Kompromisse,

⁵⁶ RUDZIO, Wolfgang. *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. 8. aktualisierte und erw. Aufl. Wiesbaden: VS - Verl, 2010. ISBN 978-353-1175-829. S. 219-220.

⁵⁷ Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, i.d.g.F.. In BGBl I 1949/1 . Art. 44. [online] [Stand 2014-01-25]. Genommen aus: WWW:<[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822>)>.

⁵⁸ FOCUS ONLINE. *Das sind die zehn wichtigsten Ergebnisse der NUS-Ausschusses*. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:< http://www.focus.de/politik/deutschland/nazi-terror/tid-33103/1357-seitenabschlussbericht-die-zehn-wichtigsten-ergebnisse-des-nsu-ausschusses_aid_1079229.html>.

wie man gemeinsame Standpunkte findet. Der Vermittlungsausschuss sucht einen Kompromiss im Gesetzgebungsverfahren.⁵⁹

Heute ist dieser Ausschuss ein ständiger und gemeinsamer Ausschuss von Bundestag und Bundesrat. Den Vermittlungsausschuss können auch der Bundestag oder die Bundesregierung anrufen, im Fall, dass es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt.⁶⁰

⁵⁹ PODSCHULL-WELLMANN, S. *Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages*. Berlin 2013 [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus:

WWW:<<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/Auschesse-Termine-To/va/ergebnis/taetigkeit-17wp-titel-lang,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/taetigkeit-17wp-titel-lang.pdf>>. S. 11-14.

⁶⁰ BUNDESRAT. *Aufgaben und Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses*. [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:< http://www.bundesrat.de/nn_8962/DE/br-dbt/va/va.html#doc8996bodyText1>.

4 WAHLEN

Die Abgeordneten werden vom Volk in der Bundestagswahl gewählt. Die allgemeinen Bedingungen der Bundestagswahl sind im Grundgesetz geschrieben. Nähere konkrete Informationen über Bundestagswahlen sind im Bundeswahlgesetz bearbeitet.⁶¹

Die Wahlperiode dauert vier Jahre. Wählbar ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Der Abgeordnete, der in den Wahlen gewählt wurde, bekommt das Mandat. Das Grundgesetz sagt im Art. 20 Abs. 2 S. 1 „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ und diese ist durch das Abgeordnetenmandat verwirklicht. Das Mandat bedeutet, dass der/die Abgeordnete die Interessen des ganzen Volkes vertreten soll. Das ist das Prinzip der Demokratie.⁶²

Die Wahlgrundsätze der demokratischen Wahlen werden im Grundgesetz Art. 38 Abs. 1 S. 1 festgestellt: „*Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt...*“.⁶³

Die Bedeutung der Wahlgrundsätze ist folgende:

- **allgemein** heißt, dass jeder deutsche Bürger und jede deutsche Bürgerin, (mit Vollendung 18. Lebensjahr) Wahlrecht hat (ohne die Beschränkung aufgrund der Rasse, des Geschlechtes, der Religion, politischer Gesinnung, sozialer Herkunft, des Besitzes usw.),
- **unmittelbar** bedeutet, dass der Wähler oder die Wählerin nicht in der Vertretung von jemandem wählen dürfen. Er oder sie muss allein und persönlich abstimmen,
- **freie** Wahl bezeichnet, dass jeder Wähler unbeeinflusst, ohne Druck und Zwang sein muss. In Deutschland gibt es keine Wahlpflicht,
- **gleich** bedeutet, dass jede Stimme das gleiche Gewicht hat,

⁶¹ Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, i.d.g.F.. In BGBl I 1949/1 . Art. 20. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<

⁶² Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, i.d.g.F.. In BGBl I 1949/1 . Art. 20, 38, 39. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<

⁶³ Deutschland. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, i.d.g.F.. In BGBl I 1949/1 . Art. 38. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus:

WWW:<

- **geheim** sichert die Anonymität der Wähler. Niemand darf wissen, wie hat der Wähler gewählt, es sei denn, die Wählerin oder der Wähler möchten dies selbst verraten.⁶⁴

Alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Wahlrecht bei Bundestagswahlen abzustimmen. Die Bundestagswahl richtet sich nach zwei Wahlsystemen aus (sogen. personalisiertes Verhältniswahlsystem). Eine Hälfte der Abgeordneten wird nach Verhältniswahlsystem gewählt und die zweite Hälfte nach Mehrheitswahlsystem. Deshalb verfügt jeder Wähler über sogen. Erststimme und Zweitstimme.⁶⁵

Erststimme

Nach dem Mehrheitswahlsystem wählen die Wähler die Kandidaten (sogen. Direktkandidaten) in ihrem Wahlkreis. In Deutschland gibt es 299 Wahlkreise und jeder Wahlkreis bekommt einen Platz im Bundestag. In jeden Wahlkreis gewinnt der, wer die meisten Erststimmen bekommt. Das nennt man Direkt. In diesem Fall geht es nicht um das Kraftverhältnis der Parteien, sondern es ist wichtig, dass alle Regionen in Deutschland im Bundestag vertreten sind.⁶⁶

Zweitstimme

Die zweite Hälfte des Bundestages wird aufgrund des Verhältniswahlsystems gewählt. Mit der Zweitstimme wählen die Wähler die *Landesliste* einer Partei. Die Zweitstimmen stellen fest, welche Parteien und in welchem Stärkeverhältnis im Bundestag vertreten werden. Für den Eintritt in den Bundestag müssen die Parteien die Fünf-Prozent-Hürde übertreten oder mindestens drei Direktmandate bekommen. Die stärkste Partei bekommt die meisten Parlamentssitze.⁶⁷

Die Überhangmandate

Wie ich beschrieben habe, ist offensichtlich, dass der Bundestag grundsätzlich 598 Sitze hat. Wenn wir die Wahlergebnisse ansehen, können wir bemerken dass z. B. bei der letzten Bundestagswahl (22. September 2013) 631 Abgeordnete Platz

⁶⁴ SOBOLEWSKI, Susanne Linn; Frank. *So arbeitet der Deutsche Bundestag 17. Wahlperiode*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV. ISBN 978-387-5767-094, S. 9, 10.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ DIE BUNDESTAGSWAHL 2013. *Das Wahlsystem*. [online] [Stand 2014-01-27]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundestagswahl-bw.de/wahlsystem1.html>>.

⁶⁷ Ebenda.

bekommen haben. Dieses ist möglich aufgrund sogen. Überhangmandate und Ausgleichsmandate.⁶⁸

Überhangmandate sind in Deutschland sehr oft diskutiert, manche Leute sagen, dass die Überhangmandate die konkrete Partei begünstigen können (sogen. negative Stimmgewicht). Das Überhangmandat oder die Überhangmandate bekommt die Partei, die mehr Direktmandate als Zweitstimmenmandate erhält. Das ist die Besonderheit des personalisierten Verhältniswahlsystems.⁶⁹

Z. B. Die Partei A bekommt in Bayern 30 Direktmandate nach der Erststimme. Nach Zweitstimmen erwirbt sie nur 28 Mandate. Die Partei besitzt 30 Plätze im Bundestag, davon sind 2 Plätze die Überhangmandate. Im Ergebnis hat die Partei A mehr Plätze im Bundestag als sie wirklich nach Zweitstimmen gewonnen hat. Diese Situation hat zu den Debatten geführt.

4.1 AUSGLEICHSMANDATE UND WAHLRECHTSREFORM

Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Mal das geltende Wahlrecht als verfassungswidrig erklärt. Zum ersten Mal hat das BVerfG am 3. Juli 2008 das Bundeswahlgesetz und das damit zusammenhängende negative Stimmgewicht als teilweise verfassungswidrig gezeichnet.⁷⁰

„§ 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 674) verletzt Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann.“⁷¹

Art. 38 GG wurde in Verbindung mit den Wahlgrundsätzen schon früher erwähnt. Das BVerfG hat in seinem Urteil auch festgesetzt, dass das Bundeswahlgesetz

⁶⁸ DAS STATISTIK-PORTAL. Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nach der Bundestagswahl vom 22. September 2013. [online] [Stand 2014-01-27]. Genommen aus:

WWW:<<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/37829/umfrage/sitzverteilung-im-deutschen-bundestag/>>.

⁶⁹ MITMISCHEN. *Überhangmandat*. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus:

WWW:<<http://www.mitmischen.de/verstehen/lexikon/u/ueberhangmandat/index.jsp>>.

⁷⁰ BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. *BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Urteil*. [online] [Stand 2014-01-26].

Genommen aus: WWW:< http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20080703_2bvc000107.html>.

⁷¹ Ebenda.

spätestens bis zum 30. Juni 2011 geändert werden muss (Die Bundestagswahl im Jahr 2009 konnte zum letzten Mal nach dem alten Wahlrecht stattfinden).⁷²

Diese Situation wurde in deutschen, aber auch in ausländischen Medien oft diskutiert und wurde als paradox bezeichnet. Z. B. Tagesschau.de hat so kommentiert: „...die bisherige Berechnung der Überhangmandate kann dazu führen, dass weniger Zweitstimmen für eine Partei mehr Sitze im Parlament bringen können. Umgekehrt kann eine größere Zahl von Zweitstimmen zu weniger Mandaten führen...“⁷³

Aufgrund des Urteils des BVerfG hat Angela Merkel und ihre Union die Änderung des Wahlgesetzes durchgesetzt. Diese Änderung im Jahr 2011 war nicht erfolgreich. SPD, Grüne und mehr als 3 000 Bürgern haben gegen diese Änderung die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Beschwerde war erfolgreich und am 25. 7. 2012 hat das Bundesverfassungsgericht diese Änderung auch als verfassungswidrig bezeichnet. Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und die Chancengleichheit der Parteien wurde nicht beseitigt. Aufgrund dieser Tatsache musste ein neues Wahlrecht nochmals bearbeitet werden.⁷⁴

Am 21. 2. 2013 hat der Bundestag eine neue Änderung des Wahlgesetzes beschlossen. Das neue Wahlrecht soll sogen. negatives Stimmgewicht ausscheiden. Nach der Wahlreform können die Parteien sogen. Ausgleichsmandate bekommen. Damit werden alle Überhangmandate ausgeglichen.⁷⁵

In der Praxis heißt das, wenn eine Partei die Überhangmandate in der Wahl bekommt, erhalten die anderen Parteien (abhängig von ihrem Wahlergebnis) die Ausgleichsmandate dafür. Die Ausgleichsmandate verbürgen im Bundestag das Machtverhältnis zwischen Parteien laut Entscheidung der Wählerinnen und Wähler. Keine Partei bekommt eine Vergünstigung. Durch diese neue Regelung könnte der Bundestag auf bis zu 800 Abgeordnete anwachsen.⁷⁶

⁷² BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. *BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Urteil*. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus: WWW:< http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20080703_2bvc000107.html>.

⁷³ TAGESSCHAU.DE. *Wahlrecht in Teilen verfassungswidrig*. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus: WWW:<<http://www.tagesschau.de/inland/verfassungsgericht10.html>>.

⁷⁴ ČESKÁ TELEVIZE. *Německý soud prohlásil volební systém v zemi za protiústavní*. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus: WWW:<<http://www.ceskatelevize.cz/ct24/svet/187365-nemecky-soud-prohlasil-volebni-system-v-zemi-za-protiustavni/> html>.

⁷⁵ JÁ DŮ, MLADÝ ČESKO-NĚMECKÝ INTERNETOVÝ MAGAZÍN/ GOETHE-INSTITUT PRAG. *Převíslé mandáty*. 2013. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus:

WWW:<<http://www.goethe.de/ins/cz/prj/jug/the/wah/cs11556857.htm>>.

⁷⁶ Ebenda.

Abbildung Nr. 6 Überhangmandate und Ausgleichmandate 17. WP

17. WP (2009)	Mandatszahl ohne Überhangmandate	Mandatszahl mit Überhangmandaten
CDU/CSU	215	239
SPD	146	146
FDP	93	93
DIE LINKE.	76	76
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	68	68
Abg. insgesamt	598	622
Koalition aus CDU/CSU und FDP	308	332
Absolute Mehrheit	300	312

Quelle:

http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/01/01_13/01_13___berhangmandate_und_Ausgleichsmandate.pdf, 5. 2. 2014

Abbildung Nr. 7 Überhangmandate und Ausgleichmandate 18. WP

18. WP (2013)	Mandatszahl ohne Überhangmandate und ohne Ausgleichsmandate	dazu kommen Überhangmandate	dazu kommen Ausgleichsmandate	Mandatszahl mit Überhangmandaten und mit Ausgleichmandaten
CDU/CSU	294	4	13	311
SPD	183		10	193
DIE LINKE.	60		4	64
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	61		2	63
Abg. insgesamt	598	4	29	631
Koalition aus CDU/CSU und SPD	477			504
Absolute Mehrheit	300			316

Quelle:

http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/01/01_13/01_13___berhangmandate_und_Ausgleichsmandate.pdf, 5. 2. 2014

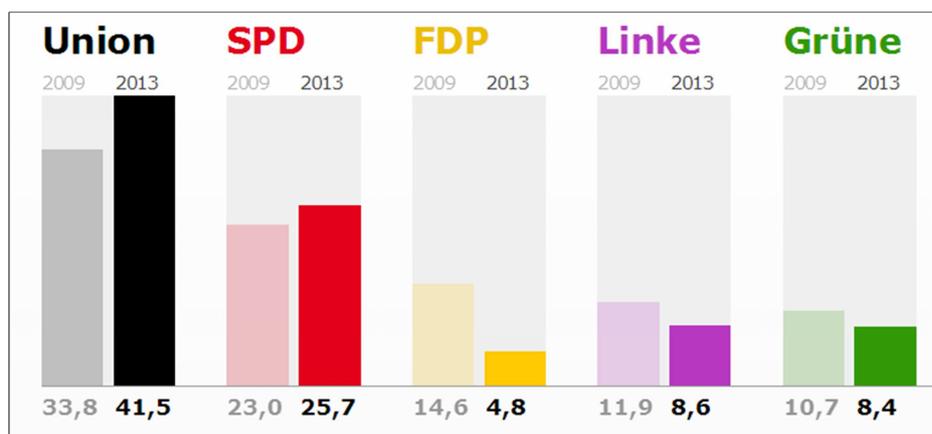
Ich lege die Abbildung 6 und 7 für den besseren Vergleich an. Wir können bemerken, dass der 17. Bundestag nach dem alten Wahlrecht gewählt wurde, deshalb gab es keine Ausgleichsmandate für die Parteien, die keine Überhangmandate bekommen haben. Die Überhangmandate hat nur die CDU/CSU gewonnen, und hat 24 Sitze im Bundestag zusätzlich bekommen. Die anderen Parteien haben keine Überhangmandate erhalten und deshalb hat die Machtverteilung im Bundestag nicht den Wahlergebnissen entsprochen. Wenn wir die Mandate in Prozente umrechnen, erblicken wir, dass die Machtverteilung sich geändert hat. Der Anteil der CDU/CSU hat sich um 2,471 % vergrößert. Die anderen Parteien haben verloren. SPD -0,942 %, die FDP -0,6 %, die Linke -0,49 und Bündnis 90/Die Grünen -0,439 %.

Der 18. Bundestag wurde nach dem neuen Wahlrecht gewählt. Die CDU/CSU hat vier Überhangmandate gewonnen, dazu hat sie 13 Ausgleichmandate bekommen. Die anderen Parteien haben die solche Anzahl der Ausgleichsmandate bekommt, die dem Wahlergebnis stimmt überein. Die Machtverteilung ändert sich nicht bei der Umrechnung in Prozente.

4.2 DIE LETZTE BUNDESTAGSWAHL

Am 22. September 2013 hat Deutschland den 18. Deutschen Bundestag gewählt. Zum dritten Mal hat Angela Merkel und ihre Union (CDU/CSU) mit 41,5 % gewinnt. Nur 5 Stimmen haben zum Gewinn der einfachen Mehrheit (316) gefehlt. Die große Überraschung war das Ergebnis der FDP, die mit dem Verlust 9,8 % die Fünf-Prozent-Hürde nicht überschritten hat. Die FDP hat erstmals seit 1949 in dem Bundestag keine Vertretung. Diesen Verfall können wir schön in der Abbildung Nr. 8 sehen. Die Abbildung bietet uns den Vergleich der Bundestagswahlergebnisse 2009 und 2013. Wir können bemerken, dass die Union den Zuwachs von 7,7 Prozent hatte, die SPD hat 2,7 % mehr erworben. Die Linke hat 3 % verloren, gleichfalls die Grünen. FDP, wie habe ich früher geschrieben, hat sogar fast 10 % verloren und hat unter der Hürde beendet.⁷⁷

Abbildung Nr. 8 Bundestagswahlergebnis 2013



Quelle: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestagswahl-2013-wahlergebnis-grafik-bundestag-wahlkreis-a-923496.html>, 5. 2. 2014

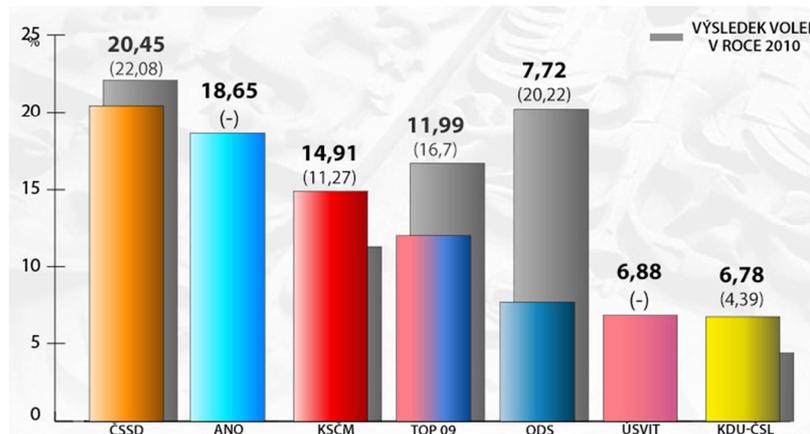
⁷⁷ DER TAGESSPIEGEL. *Vorläufige amtliche Endergebnisse: FDP nicht im Bundestag, in Hessen aber drin.* [online] [Stand 2014-02-12]. Genommen aus: WWW:< <http://www.tagesspiegel.de/politik/btw13/live-blog-zur-bundestagswahl-2013-vorlaufige-amtliche-endergebnisse-fdp-nicht-im-bundestag-in-hessen-aber-drin/8825512.html>>.

4.3 WAHLEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

In der Tschechischen Republik sind die Wahlgrundsätze auch in der Verfassung für die Tschechische Republik feststellt. Nach dem Art. 18 Abs. 1 müssen die Wahlen Allgemein, Gleich, Unmittelbar, Geheim sein. Die Verfassung bestimmt auch aktives und passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht ist dasselbe wie in Deutschland, 18 Jahre, die Altersgrenze des passiven Wahlrechts um 3 Jahre höher. Das tschechische Abgeordnetenhaus besteht aus 200 Mitgliedern (Abgeordneten), die für vier Jahren gewählt werden. Das Abgeordnetenhaus wird nach dem Verhältniswahlssystem mit fünf-Prozent Hürde gewählt.⁷⁸

Am 28. und 29. Mai haben in der Tschechischen Republik nach der Ministerpräsidenten-Affäre und damit zusammenhängenden politischen Krise vorzeitige Wahlen zum Abgeordnetenhaus stattgefunden. Sieben Parteien sind ins Abgeordnetenhaus geraten, davon die zwei neugegründete Parteien ÚSVIT – die Morgendämmerung der direkten Demokratie (2013) und ANO – die Aktion unzufriedener Bürger (2011).⁷⁹

Abbildung Nr. 9 Wahlergebnisse, Abgeordnetenhauswahlen 2013



Quelle: <http://www.novinky.cz/domaci/317383-triumf-babise-cssd-ma-mene-nez-v-minulych-volbach.html>, 13. 2. 2014

⁷⁸ ČESKÁ REPUBLIKA: *Ústavní zákon č. 1/1993 Sb. Ústava České republiky, v platném znění*. Čl. 18-20. In: Sběrka zákonů České republiky. [online] [Stand 2014-02-13]. Genommen aus: WWW:<<http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/SearchResult.aspx?q=1993&typeLaw=zakon&what=Rok&stranka=9>>.

⁷⁹ AKTUÁLNĚ.CZ. *Předčasné volby do Poslanecké sněmovny 2013*. [online] [Stand 2014-02-11]. Genommen aus: WWW:<<http://wiki.aktualne.centrum.cz/predcasne-volby-do-poslanecke-snemovny-2013/>>.

Wie in Abbildung Nr. 9 zu sehen ist, die Wahlen hat die ČSSD (die Tschechische Sozialdemokratische Partei) mit 20,45 % gewonnen. Die ČSSD hat 50 Sitze im Abgeordnetenhaus bekommt, im Vergleich mit den letzten Abgeordnetenhauswahlen hat aber die ČSSD sechs Sitze verloren. Für die Rechtsparteien waren die Wahlen erfolglos. Die traditionelle tschechische Partei ODS (Die Demokratische Bürgerpartei), die zusammen mit TOP 09 im 6. Abgeordnetenhaus (2010-2013) die Koalition gebildet hat, hat 12,5 % verloren und die Hürde nur knapp überschritten. Die TOP 09 hat fast fünf Prozent verloren. Einen großen Erfolg hat die ANO des tschechischen Milliardärs Andrej Babiš erlebt. ANO hat mit 18,65 % 47 Sitze besetzt und bildet zusammen mit ČSSD und KDU-ČSL die Koalition und die Regierung.

Die Agentur STEM hat auf Grund der Meinungsumfrage angeführt, dass die Wähler glauben, dass die ANO Veränderungen in der Politik macht.⁸⁰

4.4 ZAHLEN UND FAKTEN IM VERGLEICH

Zum Schluss des Kapitels über die Wahlen möchte ich einen kurzen Vergleich der Wahlen in Deutschland und in Tschechien 2013 angeben.

Im 18. Bundestag sitzen 402 Männer und 299 Frauen, der Frauenanteil beträgt also 36,3 %, das ist 3,5 % höher als in voriger 17. Wahlperiode, was der Frauenanteil 32,8 % war. 401 (63,6 %) Abgeordnete wurden wiedergewählt, 230 Mitglieder des Bundestags sind neu. Der jüngste Abgeordnete ist Mahmut Özdemir (SPD), er wurde am 23. Juni 1987 geboren, der älteste Abgeordnete, Heinz Riesenhuber (CDU), er wurde am 1. Dezember 1935 geboren. Der Altersschnitt aller Abgeordneten ist (am Wahltag) 49,58. Wahlbeteiligung war 71,5 %.⁸¹

Das tschechische Abgeordnetenhaus wird aus 161 Männern und 39 Frauen gebildet. Der Frauenanteil 19,5 % ist also fast um die Hälfte niedriger als in dem deutschen Bundestag. Im 6. Abgeordnetenhaus war der Frauenanteil 22 % also um 2,5 höher als heute. Der jüngste Abgeordnete ist Adam Rykala (3. September 1986) der

⁸⁰ IDNES.CZ. *STEM: ANO bodovalo ve volbách kvůli změnám, Úsvit kvůli předsedovi*. [online] [Stand 2014-02-08]. Genommen aus: WWW:<http://zpravy.idnes.cz/stem-ano-bodovalo-ve-volbach-kvuli-zmenam-usvit-kvuli-predsedovi-pyn-/domaci.aspx?c=A131104_142738_domaci_jpl>.

⁸¹ MERKUR-ONLINE.DE. *Der 18. Deutsche Bundestag in Zahlen und Fakten*. [online] [Stand 2014-02-08]. Genommen aus: WWW:<<http://www.merkur-online.de/aktuelles/politik/deutsche-bundestag-zahlen-fakten-fotostrecke-zr-3179177.html>>.

älteste Karel Schwarzenberg (10. Dezember 1937). Der Altersschnitt der Abgeordneten ist 49,95. Zur Wahl im Herbst 2013 sind 59,5 % der Wähler gegangen.⁸²

Aus dem tschechischen Abgeordnetenhaus wurden 82 (41 %) Abgeordnete wiedergewählt. Das soziologische Institut der Tschechische Republik hat geschrieben, dass die Anzahl der Abgeordneten, die wiedergewählt wurden, die Professionalisierung der politischen Elite zeigt. Je höher dieser Anteil ist desto höher ist die Stabilität in der Politik. In der Tschechische Republik können wir seit 1990 den Aufstieg des Abgeordnetenanteils beobachten. Die höchste Beteiligung der wiedergewählten Abgeordneten war im Jahr 1998, was der Anteil 57 % betragen hat. Die Studie des soziologischen Instituts der Tschechische Republik aus dem Jahr 2008 hat vorausgesetzt, dass der Anteil weiter steigen wird. Die Wahlergebnisse 2013 zeigen, dass die politische Stabilität von der politischen Krise im Frühling und im Sommer 2013 beeinflusst wurde. Der Anteil der wiedergewählten Abgeordneten hat nur 41 % betragen (ähnlich wie in den Jahren 1992-1998). Wie schon oben geschrieben, ist dieser Anteil in Deutschland 63,6 %, was die stabile Politik zeigt.⁸³

Abbildung Nr. 10 Der Deutsche Bundestag und Das Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlament im Vergleich

	Der Deutsche Bundestag	Das Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlaments
Abgeordnetenanzahl	631	200
Frauenanteil	36,3 %	19,5 %
Aktives Wahlrecht	18	18
Passives Wahlrecht	18	21
Wahlperiode	4	4
Der jüngste Abgeordnete	26	27
Der älteste Abgeordnete	78	75
Altersschnitt	49,58	49,95
Wahlbeteiligung	71,5 %	59,5 %
Wiedergewählte Abgeordnete	63,6 %	41 %

Quelle: <http://www.volby.cz/pls/ps2013/ps1?xjazyk=CZ>, <http://www.merkur-online.de/aktuelles/politik/deutsche-bundestag-zahlen-fakten-fotostrecke-zr-3179177.html>. 8. 3. 2014

⁸² ČESKÝ STATISTICKÝ ÚŘAD. *Volby.cz: Volby do Poslanecké sněmovny Parlamentu České republiky konané ve dnech 25. 10. – 26. 10. 2013*. [online] [Stand 2014-03-08]. Genommen aus:

WWW:<<http://www.volby.cz/pls/ps2013/ps1?xjazyk=CZ>>.

⁸³ RAKUŠANOVÁ, P.; MANSFELDOVÁ, Z. Pohled parlamentních elit na demokracii a povahu zastupitelské demokracie v České republice: Vývoj prvních patnácti let. In: *Sociologický webzín AV ČR*. [online] [Stand 2014-03-08]. Genommen aus: WWW:<<http://www.socioweb.cz/index.php?disp=teorie&shw=355&lst=106>>.

5 AUFGABEN DES BUNDESTAGES

Weiche Aufgabe hat der Bundestag? Wie verläuft das Gesetzgebungsverfahren? Wie ändert sich das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland und in der Tschechische Republik? Wie wird der Bundeskanzler gewählt? Wer und wie bildet den Bundeshaushalt? Wie verläuft die Kontrolle der Regierung? Diese Fragen werden in diesem Kapitel beantwortet werden.

5.1 GESETZGEBUNG

Wie schon in dem ersten Kapitel geschrieben, braucht der Staat zu seinem Gang die Regelungen, die Gesetze, die allgemein sind und für jeden Bürger gelten aber auch für die Behörde. Die Gesetze sind Steuerungs- und Gestaltungsmittel in einem Staat. Dieses Rechtsstaatsprinzip ist in Deutschland in der Verfassung der Bundesrepublik festgestellt (siehe Kapitel 1). Das Grundgesetz ist das wichtigste Gesetz in dem die Grundrechte garantiert sind, der Aufbau des Staats festgelegt und die Position der Behörden definiert. Im Grundgesetz werden auch die wichtigsten Regeln für die Gesetzgebung bestimmt. GOBT, Geschäftsordnung der Bundesregierung, Geschäftsordnung des Bundesrats und Fraktionsgeschäftsordnungen regeln die Gesetzgebung ausführlich.⁸⁴

Im diesen Kapitel möchte ich den Gesetzgebungsprozess in Deutschland und in der Tschechischen Republik beschreiben und vergleichen. Wer hat die gesetzgebende Initiative in Deutschland und in Tschechien, wie verläuft das Gesetzgebungsverfahren und wie unterscheidet es sich? Diese Frage möchte ich in diesem Kapitel beantworten.

Was ist aber überhaupt ein Gesetz? Es gibt viele Definitionen, ich führe nur eine an, sie hat Wolfgang Ismayr in seinem Buch „Der Deutsche Bundestag“ geschrieben: *„Unter Gesetz versteht man jeden Akt des Gesetzgebers, der im verfassungsmäßig vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren und in der Form des Gesetzes zustande gekommen ist.“*⁸⁵

Die Gesetzgebung des Bundes in Deutschland ist die Aufgabe des Parlaments. Das GG stellt die Bereiche fest, in denen der Bund zu der Gesetzgebung berechtigt ist

⁸⁴ SOBOLEWSKI, S.; LINN, F. *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise, Die Gesetzgebung des Bundes*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV, 2013. ISBN 978-387-5767-094. S. 86-85.

⁸⁵ ISMAYR, W. *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 2012. ISBN 978-3-531-16267-6. S. 207.

und welche Bereiche in der Zuständigkeit der Länder sind. Die legislative Gewalt auf der Bundesebene übt der Bundestag zusammen mit Beteiligung des Bundesrates aus. Das GG bestimmt, dass die Gesetzesinitiative in Deutschland die Bundesregierung hat, der Bundesrat oder eine Gruppe von Abgeordneten aus der Mitte des Bundestages. Die Geschäftsordnung im § 76 gibt an, dass den Gesetzentwurf mindesten fünf Prozent der Abgeordneten (zurzeit 31) oder eine Fraktion vorlegen kann.⁸⁶

Der Verfahrensgang unterscheidet sich nach dem Veranlasser. Wenn den Gesetzentwurf die Bundesregierung einbringt, muss die Bundeskanzlerin den Gesetzentwurf zunächst dem Bundesrat vorzulegen. Der Bundesrat kann innerhalb von sechs Wochen seiner Stellungnahme bringen. Zu dieser Stellungnahme des Bundesrats gibt die Bundesregierung die Gegenäußerung ab. Die Bundeskanzlerin kann danach den Gesetzentwurf mit Stellung des Bundesrats und mit der Gegenäußerung der Bundesregierung in den Bundestag bringen. Dasselbe läuft auch umgekehrt. Falls es sich um einen Entwurf des Bundesrats handelt, hat auch die Bundesregierung sechs Woche Zeit seine Stellungnahme -Gegenäußerung einzunehmen. Der Bundesrat bringt den Gesetzentwurf in den Bundestag mit Stellung der Bundesregierung ein. Hier können wir die starke Position des Bundesrates bei der Gesetzgebung sehen, die im Art. 76 Abs. 2 festgestellt wird. Die Bundesregierung und der Bundesrat kennen ihre Stellungnahme früher als der Gesetzentwurf zum Bundestag geht. Das kann den späteren Streit verhindern.⁸⁷

Die Gesetze werden in Deutschland in sogen. Einspruchsgesetze und Zustimmungsgesetze geteilt. Diese Teilung gibt dem Bundesrat starke Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung. Das GG stellt fest, welche Gesetze von dem Bundesrat zugestimmt werden müssen (Zustimmungsgesetze). Der Bundestag kann in diesem Fall den Bundesrat nicht überstimmen. Es handelt sich vor allem um Gesetze, die verfassungsändernden Charakter haben oder die die Rechte der Bundesländer berühren. Die Einspruchsgesetze können von dem Bundestag überstimmt werden, der Bundesrat kann aber den Vorgang verzögern. Falls es sich um ein Einspruchsgesetz

⁸⁶ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Weg der Gesetzgebung*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg.html>.

⁸⁷ Ebenda.

handelt und der Bundesrat möchte einen Einspruch einlegen, muss der Vermittlungsausschuss berufen werden.⁸⁸

Als Beispiel des Einspruchsgesetzes kann ich das Wehrpflichtgesetz angeben. Dieses Gesetz wurde 2011 geändert. Es handelt sich um ein Einspruchsgesetz, weil es um Verteidigung des Bundes geht. Zustimmungsgesetz ist z. B. das Stipendienprogramm-Gesetz. Dieses Gesetz musste von dem Bundesrat zugestimmt werden, weil der Bund und die Länder sich die Kosten teilen.⁸⁹

Die Gesetzentwürfe des Bundestages müssen nicht dem Bundesrat oder der Bundesregierung vorgelegt werden. Falls die Bundesregierung ein dringendes Gesetz schnell durchsetzen muss, legt sie dieses Gesetz durch ihre Bundestagsfraktionen vor.⁹⁰

Der Bundestag verhandelt über den Gesetzentwurf üblich in drei Lesungen:

- **erste Lesung** – der Gesetzentwurf wird im Plenum verhandelt, der Entwurf wird vorgestellt, worum es in dem Gesetz eigentlich geht. Am Schluss der ersten Lesung wird es dem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zur Verhandlung vorgelegt,
- **zweite Lesung** – die Ergebnisse der Ausschüsse werden vorgelegt, die Abänderungsanträge werden vorgetragen, es verläuft die Aussprache. Den Entwurf kann zugestimmt werden oder Änderungen beschlossen werden. Falls es keine Einigung gibt, wird der Entwurf in der dritten Lesung weiter diskutiert,
- **dritte Lesung** – die letzten Änderungen und Schlussabstimmung. Für die Verabschiedung muss die einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustimmen. (Es gibt Gesetze, die zwei Drittel Stimmen aller Abgeordneten zur Verabschiedung brauchen, z. B. die Gesetze, die die Verfassung ändern.)⁹¹

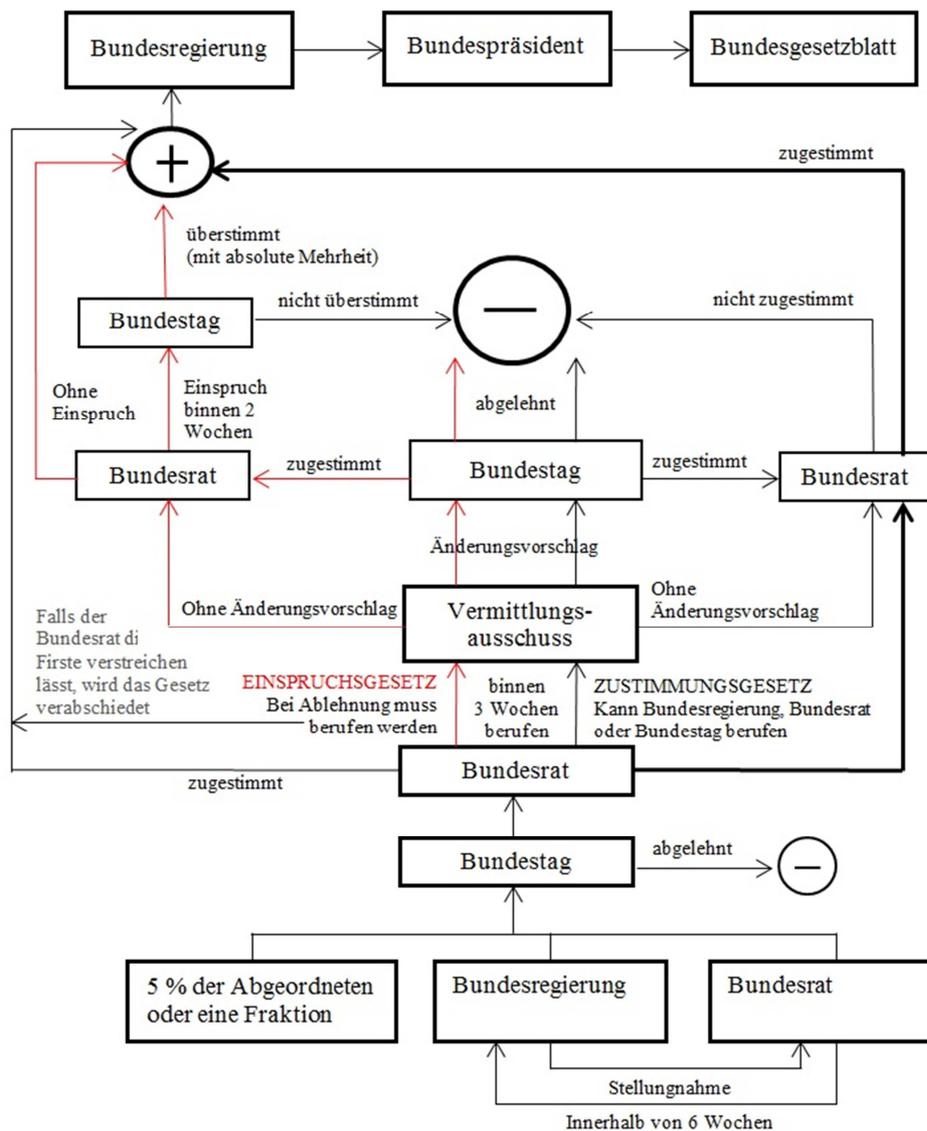
⁸⁸ BUNDESRAT. *Zustimmungs- und Einspruchsgesetze*. [online] [Stand 2014-03-11]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr-node.html>>.

⁸⁹ PLANET SCHULE. *Zustimmungs- und Einspruchsgesetz*. [online] [Stand 2014-03-12]. Genommen aus: WWW:<http://www.planet-schule.de/fileadmin/dam_media/wdr/staatklar/bundesrat/neu2011/AB5_Zustimmungs_und_Einspruchsgesetz.pdf>.

⁹⁰ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Weg der Gesetzgebung*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg.html>.

⁹¹ ISMAYR, W. *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 2012. ISBN 978-3-531-16267-6. S. 243-253.

Abbildung Nr. 11 Gesetzgebungsverfahren in Deutschland



Quelle: Petra Bělohávková, Grundlage: DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Weg der Gesetzgebung*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2013. S. 1.

Nach Abstimmung im Bundestag geht der Gesetzentwurf in den Bundesrat. Die häufigeren und gewöhnlichen Entwürfe sind die Einspruchsgesetze. Bei Ablehnung muss innerhalb von 3 Wochen der Vermittlungsausschuss berufen werden, sonst kommt das Gesetz zustande. Der Vermittlungsausschuss besteht aus sechzehn Mitgliedern des Bundesrates und sechzehn Mitgliedern des Bundestages und soll einen Kompromiss suchen. Er arbeitet sogen. Einigungsvorschlag aus.⁹²

⁹² DEUTSCHER BUNDESTAG. Weg der Gesetzgebung. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg.html>.

Der Gesetzentwurf mit Änderungen geht zurück an den Bundestag. Im Bundestag wird ohne Diskussion über den Vermittlungsvorschlag abgestimmt. Falls der Bundestag zustimmt, wird der Entwurf zurück an den Bundesrat geschickt. Der Bundesrat kann den Entwurf billigen oder einen Einspruch erheben. Falls der Bundesrat dem Entwurf zustimmt, kommt das Gesetz zustande. Den eventuellen Einspruch kann der Bundestag überstimmen, dann kommt das Gesetz auch zustande. Der Bundestag kann den Bundesrat mit einfacher Mehrheit überstimmen, wenn der Bundesrat mit seiner einfachen Mehrheit den Einspruch erhoben hat. Falls der Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit den Einspruch erhoben hat, muss auch der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit diesen Einspruch überstimmen. Falls der Bundestag den Einspruch des Bundesrats nicht überstimmt, ist das Gesetz gescheitert.⁹³

Bei Zustimmungsgesetzen kann der Vermittlungsausschuss von Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat berufen werden, falls der Bundesrat die Zustimmung verweigert. Die Ablehnung des Bundesrates kann der Bundestag nicht überstimmen. Wenn der Bundesrat einen Gesetzentwurf ablehnt, ist der Entwurf gescheitert. Den Gesetzen, die die Verfassung ändern, müssen von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrates zugestimmt werden. Der Bundestag darf nicht den Bundesrat überstimmen.⁹⁴

Nach der erfolgreichen Billigung durch den Bundestag und Bundesrat gelangt das Gesetz in das sogen. Abschlussverfahren. Das Gesetz wird durch den Bundeskanzler und den zuständigen Minister unterzeichnet, dann erfolgt die Unterzeichnung und Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und zum Schluss wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündigt. Nach der Verkündigung tritt das Gesetz in Kraft am 14. Tag nach der Ausgabe oder an dem Stichtag, der im Gesetz festgestellt wurde.⁹⁵

⁹³ ISMAYR, W. *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 2012. ISBN 978-3-531-16267-6. S. 243-253.

⁹⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Weg der Gesetzgebung*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg.html>.

⁹⁵ DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Weg der Gesetzgebung*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2013. S. 1.

Das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland kann mit Anrufung des Vermittlungsausschusses kompliziert scheinen, nach der Statistik des Bundestages wurde der Vermittlungsausschuss in der 17. WP nur in 43 Fällen berufen.⁹⁶

5.1.1 GESETZGEBUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die legislative Gewalt übt in der Tschechischen Republik das Parlament aus. Das Parlament besteht aus zwei Kammern: das Abgeordnetenhaus und der Senat.⁹⁷

Die gesetzgebende Initiative hat im tschechischen Parlament nach Art. 41 Abs. 2 der Verfassung für die Tschechische Republik der einzelne Abgeordnete, eine Gruppe von Abgeordneten, der Senat (nur der ganze Senat), die Regierung und die Verwaltung der höheren selbstverwaltenden Gebietseinheiten. Die Gesetzentwürfe werden dem Abgeordnetenhaus (dem Vorsitzenden) eingereicht.⁹⁸

Die Nichtregierungs-Gesetzentwürfe werden der Regierung vorgelegt und sie hat das Recht sich dazu innerhalb von dreißig Tagen auszudrücken. Danach werden sie im **Abgeordnetenhaus** gewöhnlich in drei Lesungen verhandelt:

- **erste Lesung** – der Gesetzentwurf wird dem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zur Verhandlung vorgelegt,
- **zweite Lesung** – die Abänderungsanträge werden eingereicht,
- **dritte Lesung** – die legislativen und technischen Änderungen werden durchgeführt.⁹⁹

⁹⁶ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Statistik der Gesetzgebung – Überblick 17. Wahlperiode*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus:

WWW:<http://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsdokumentation/gesetzgebung_wp17.pdf>.

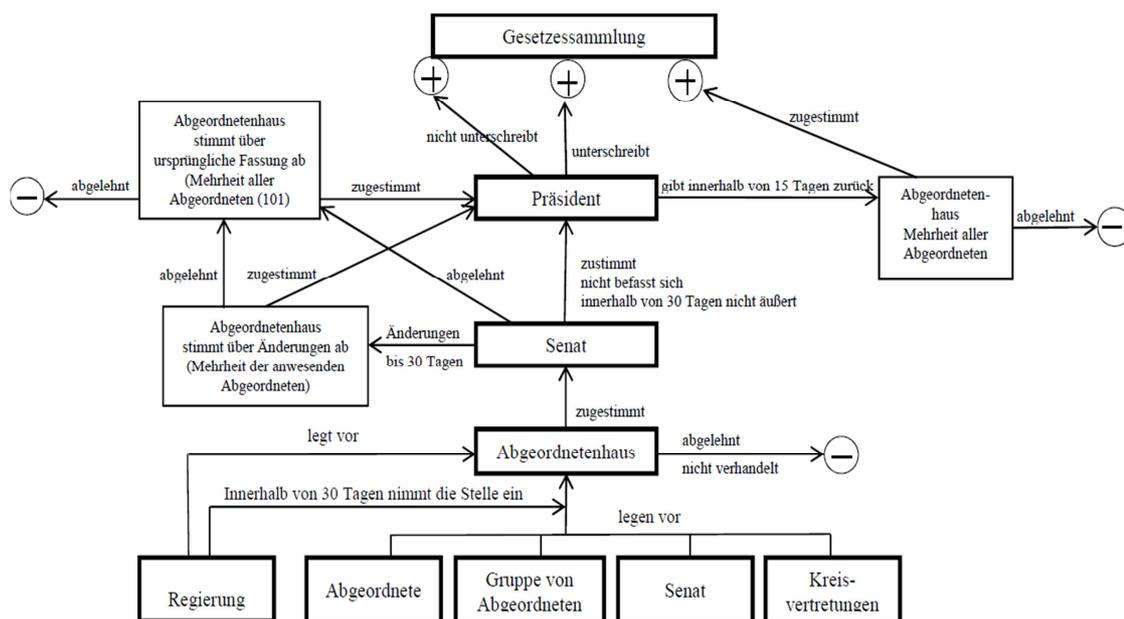
⁹⁷ ČESKÁ REPUBLIKA: *Ústavní zákon č. 1/1993 Sb. Ústava České republiky*, v platném znění. Čl. 15. In: Sbíрка zákonů České republiky. [online] [Stand 2014-02-13]. Genommen aus: WWW:<<http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/SearchResult.aspx?q=1993&typeLaw=zakon&what=Rok&stranka=9>>.

⁹⁸ ČESKÁ REPUBLIKA: *Ústavní zákon č. 1/1993 Sb. Ústava České republiky*, v platném znění. Čl. 41. Ods. 2. In: Sbíрка zákonů České republiky. [online] [Stand 2014-02-13]. Genommen aus:

WWW:<<http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/SearchResult.aspx?q=1993&typeLaw=zakon&what=Rok&stranka=9>>.

⁹⁹ POSLANECKÁ SNĚMOVNA PARLAMENTU ČESKÉ REPUBLIKY. *Přijímání zákonů*. [online] [Stand 2014-02-23]. Genommen aus: WWW:<<http://www.psp.cz/sqw/hp.sqw?k=173>>.

Abbildung Nr. 12 Gesetzgebungsverfahren in der Tschechische Republik



Quelle: <http://www.psp.cz/sqw/hp.sqw?k=173>, 20. 3. 2014, Übersetzung Petra Bělohávková

Wenn das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf verabschiedet, wird er in den Senat weiterkommen. Der Senat verhandelt den Gesetzentwurf und nimmt binnen dreißig Tagen seine Stellung ein:

- er äußert den Willen, sich mit dem Gesetzentwurf **nicht zu befassen** (in diesem Fall ist der Gesetzentwurf angenommen),
- er **verabschiedet** ihn,
- er **lehnt** ihn **ab**,
- er reicht ihn mit den **Änderungsanträgen** zurück.¹⁰⁰

Falls der Senat sich innerhalb von dreißig Tagen (nach Art. 46 der Verf.) nicht äußert, ist der Gesetzentwurf angenommen.¹⁰¹

Falls der Senat den Gesetzentwurf ablehnt, stimmt das Abgeordnetenhaus erneut darüber ab. Die Abgeordneten können den Senat mit 101 Stimmen überstimmen, anderenfalls muss der Gesetzgebungsprozess von vorn beginnen. Wenn der Senat den Gesetzentwurf mit Änderungsanträgen zurückreicht, stimmen die Abgeordneten über die Änderungen ab. Falls die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten mit den

¹⁰⁰ KANCELÁŘ SENÁTU. *Parlament České republiky: Fakta a informace*. Praha: ART living, s. r. o., 2007. S. 8-10.

¹⁰¹ ČESKÁ REPUBLIKA: *Ústavní zákon č. 1/1993 Sb. Ústava České republiky*, v platném znění. Čl. 46. In: *Sbírka zákonů České republiky*. [online] [Stand 2014-02-13]. Genommen aus: WWW:<<http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/SearchResult.aspx?q=1993&typeLaw=zakon&what=Rok&stranka=9>>.

Änderungen billigen, ist der Gesetzentwurf angenommen, andernfalls stimmen die Abgeordneten über die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs ab. Der Gesetzentwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit (mindestens 101) der Abgeordneten „für“ stimmt. Andernfalls muss der Gesetzgebungsprozess von vorn beginnen.¹⁰²

Die verabschiedeten Gesetze werden von dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses unterschrieben und werden dem Präsidenten weitergeleitet. Der Präsident darf in fünfzehn Tagen seine Meinung abgeben. Er kann das Gesetz unterschreiben oder mit einer Begründung zurückschicken. Über das zurückgereichte Gesetz stimmt das Abgeordnetenhaus erneut ab. Falls die Mehrheit aller Abgeordneten des Abgeordnetenhauses (101) auf dem zurückgereichten Gesetz besteht, wird das Gesetz verkündet. Ansonsten gilt, dass das Gesetz nicht verabschiedet wurde.¹⁰³

Die Gesetze unterzeichnen der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses, der Präsident der Republik und der Premier. Sie werden in der Gesetzessammlung verkündigt und werden ab der Verkündung gültig. Die Gesetze kommen in Kraft fünfzehn Tagen ab der Verkündung oder ab dem Tag, der im Gesetz bestimmt ist.¹⁰⁴

Das Gesetzgebungsverfahren ändert sich bei Verfassungsgesetzen. Das Gesetz, das die Verfassung ändert, muss mindestens von Drei-Fünftel aller Abgeordneten zugestimmt werden. Dann wird das Gesetz zum Senat abgesendet. Der Senat kann mit mindesten Drei-Fünftel der anwesenden Senatoren das Gesetz billigen oder legt den Änderungsvorschlag vor. Das Abgeordnetenhaus stimmt erneut ab, das Gesetz ist gebilligt falls Drei-Fünftel aller Abgeordneten zustimmen. Wenn der Senat das Gesetz ablehnt, wird das Gesetz nicht angenommen und das Verfahren beendet. Dieses Gesetz muss von beiden Kammern des Parlaments zugestimmt werden, das Abgeordnetenhaus kann nicht das Parlament überstimmen.¹⁰⁵

¹⁰² POSLANECKÁ SNĚMOVNA PARLAMENTU ČESKÉ REPUBLIKY. *Přijímání zákonů*. [online] [Stand 2014-02-23]. Genommen aus: WWW:<<http://www.psp.cz/sqw/hp.sqw?k=173>>.

¹⁰³ SYLLOVÁ, J.: Legislativní činnost Parlamentu. In: KOLÁŘ, P.; KYSELKA, J.; SYLLOVÁ, J.; GEORGIEV, J.; PECHÁČEK, Š. *Parlament České republiky*. 3. Ausgabe. Praha: Linde, 2013. ISBN 978-808-7576-953. S. 238-288.

¹⁰⁴ KANCELÁŘ SENÁTU. *Parlament České republiky: Fakta a informace*. Praha: ART living, s. r. o., 2007. S. 8-10.

¹⁰⁵ SYLLOVÁ, J.: Legislativní činnost Parlamentu. In: KOLÁŘ, P.; KYSELKA, J.; SYLLOVÁ, J.; GEORGIEV, J.; PECHÁČEK, Š. *Parlament České republiky*. 3. Ausgabe. Praha: Linde, 2013. ISBN 978-808-7576-953. S. 238-288.

5.1.2 VERGLEICH DER GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Aufgrund der oben beschriebenen Informationen können wir das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland und in der Tschechische Republik vergleichen. Schon am Anfang können wir bemerken, dass es in Deutschland nicht möglich ist, dass im Rahmen der Gesetzgebunginitiative der einzelne Bundestagabgeordnete den Gesetzentwurf vorlegen kann. In der Tschechischen Republik hat andererseits jeder Abgeordnete das Recht den Gesetzentwurf einzubringen. Wir müssen aber nachdenken, ob dieses Recht die Vorteile oder die Nachteile bringt. Die Abgeordnetengesetzentwürfe in Tschechien bilden etwa eine Drittel aller Gesetzentwürfe und sind zwanzig bis vierzig Prozent erfolgreich. Die Abgeordnetengesetzentwürfe werden aber vor allem von einer Gruppe von Abgeordneten eingebracht. Die Entwürfe der einzelnen Abgeordneten sind nicht häufig und oft sind sie mehr persönliche Präsentation als ernsthafter Gesetzentwurf.

In Deutschland müssen nicht die Gesetzentwürfe des Bundestages der Bundesregierung vorgelegt werden, in der Tschechischen Republik müssen alle Nichtregierungs-Gesetzentwürfe der Regierung vorgezeigt werden. Andererseits muss die Bundesregierung seine Entwürfe dem Bundesrat vorweisen und der Bundesrat der Bundesregierung auch. Die beiden Seiten kennen ihre Stellungnahme bevor der Entwurf im Bundestag verhandelt wird. In Tschechien muss die Regierung niemandem die Entwürfe vorlegen und sie gehen direkt in das Abgeordnetenhaus. Die Fristen unterscheiden sich auch. Die Bundesregierung kann sich sechs Wochen mit dem Bundesratsentwurf befassen, die tschechische Regierung verfügt über nur dreißig Tage.

Der Gesetzentwurf wird dem Bundestag in Deutschland und dem Abgeordnetenhaus in Tschechien vorgelegt. In beiden Fällen wird der Entwurf in drei Lesungen verhandelt. Am Ende der dritten Lesung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt. Die Abgeordneten können den Entwurf ablehnen oder zustimmen. Bei der Zustimmung wird der Entwurf dem Bundesrat in Deutschland und dem Senat in Tschechien übergeben.

Der deutsche Bundesrat besteht aus 69 Mitgliedern, die aus den Ländern delegiert werden. Wieviel Stimmen haben welche Länder ist in Kapitel 1.2.2. Der Bundesrat näher erklärt. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung mit. Der Senat besteht aus 81 Senatoren, die werden für sechs Jahre gewählt. Der Senat

ist die zweite Kammer des Parlaments und zusammen mit dem Abgeordnetenhaus übt er die gesetzgebende Gewalt aus.

In Deutschland unterscheidet man zwischen sogen. Einspruchsgesetzen und Zustimmungsgesetzen. Der Bundesrat muss die Zustimmungsgesetze billigen, sonst werden sie abgelehnt. Der Bundestag kann nicht die Ablehnung des Bundesrates in diesem Fall überstimmen. Ähnliche Verfahren gibt es in der Tschechischen Republik bei Bewilligung von Verfassungsgesetzen. In diesem Fall darf das Abgeordnetenhaus nicht die Ablehnung des Senats überstimmen.

Alle anderen Gesetze bezeichnet man in Deutschland als Einspruchsgesetze. Zu diesen Gesetzen kann der Bundesrat einen Einspruch erheben. Er darf aber keine Änderungen vorlegen (die Änderungen werden nur dem Vermittlungsausschuss vorgeschlagen). Der Einspruch kann vom Bundestag überstimmt werden. In der Tschechischen Republik gibt es keinen Vermittlungsausschuss. Der Senat kann, im Gegensatz zu dem Bundesrat, in beiden Fällen (Verfassungs- und Nichtverfassungsgesetze) die Änderungen vorlegen. Es wird über diese Änderungen im Abgeordnetenhaus erneut abgestimmt. Die Änderungen werden von den Abgeordneten angenommen oder abgelehnt. Nach Zustimmung wird das Gesetz dem Präsidenten vorgelegt. Die Änderungen können aber auch abgelehnt werden. Danach stimmt das Abgeordnetenhaus über die ursprüngliche Fassung ab. Falls für die ursprüngliche Fassung mindestens 101 Abgeordnete stimmen, ist das Gesetz angenommen und kommt zu dem Präsidenten.

Das Gesetz wird in Deutschland durch den zuständigen Minister und den Bundeskanzler unterzeichnet und dem Bundespräsident zum Unterzeichnung und Ausfertigung vorgelegt. Er prüft, ob die Gesetze nach den Vorschriften des GG zustande gekommen sind. Falls das Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt, fertigt der Bundespräsident das Gesetz nicht aus. Der Bundespräsident teilt seine Entscheidung dem Bundeskanzler, dem Präsidenten des Bundestages und dem Präsidenten des Bundesrates mit. Bislang hat der Bundespräsident nur in acht Fällen die Ausfertigung abgelehnt. In der Tschechischen Republik hat er keine Pflicht das Gesetz zu prüfen,

aber er kann das Gesetz innerhalb von 15 Tagen zum Abgeordnetenhaus zurückschicken. In diesem Fall können die Abgeordneten den Präsident überstimmen.¹⁰⁶

Die Fristen von der Verkündung bis Inkrafttreten unterscheiden sich. In Deutschland tritt das Gesetz in Kraft vierzehn Tage nach Verkündung, in der Tschechische Republik ist die Frist um einen Tag länger, falls in dem Gesetz nicht anders bestimmt wurde.

¹⁰⁶ DER BUNDESPRÄSIDENT. Amtliche Funktionen. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Wirken-im-Inland/Amtliche-Funktionen/amtliche-funktionen-node.html;jsessionid=27CF9236530734054E4F931C3D6B7A4E.2_cid293>.

5.1.3 GESETZGEBUNG IN ZAHLEN

Abbildung Nr. 13 Gesetzgebungsverfahren in der Tschechischen Republik 6. WP
(2010-2013)

Initiator	Parlament									Präsident			
	Beide Kammern		AH *	Senat						Präsident unterzeichnet	Präsident dem AH zurückgegeben	AH das Veto des Präsident überstimmt	Präsidenten weder unterzeichnet noch zurückgegeben
Behandelt	Verabschiedet	Im AH verabschiedet	Im Senat verabschiedet	Senat abgelehnt	AH überstimmt	Änderungsvorschläge	AH angenommen	AH beharrt auf der ursprünglichen Fassung					
Regierung	347	270	279	171	30	23	63	30	33	253	10	9	8
Abgeordneten	214	52	55	32	6	5	13	6	6	48	4	4	0
Senat	34	13	16	10	1	0	4	3	0	13	0	0	0
Landkreise	26	3	3	3	0	0	0	0	0	3	0	0	0
Gesamt	621	338	353	216	37	28	80	39	39	317	14	13	8

*Anm. AH = Abgeordnetenhaus

Quelle: KOLÁŘ, P.; KYSELKA, J.; SYLLOVÁ, J.; GEORGIEV, J.; PECHÁČEK, Š. *Parlament České republiky*. 3. Ausgabe. Praha: Linde, 2013. ISBN 978-808-7576-953. S. 358-388. S. 247 (Übersetzung Petra Bělohávková).

Abbildung Nr. 14 Gesetzgebungsverfahren in Deutschland 17. WP (2009-2013)

Initiator	Gesamtzahl der beim BR bzw. BT* eingebrachten Gesetzesvorlagen	Beim BT eingebracht	Vom BT verabschiedet	Verkündungen	Im BR behandelte Gesetzesbeschlüsse	Vermittlungsverfahren	Verkündungen
Regierung	492	484	434	428	Zustimmungsversagungen 12	-	Zustimmungsbedürftig 208
Bundestag	278	278	88	84	Einspruch eingelegt 1	-	Nicht zustimmungsbedürftig 335
Bundesrat	136	82	17	17	Einspruch überstimmt 1	-	-
Gesamt	906	844	553	543	553	43	543

* BT = Bundestag, BR = Bundesrat

Quelle: DEUTSCHER BUNDESTAG. *Statistik der Gesetzgebung – Überblick 17. Wahlperiode*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsdokumentation/gesetzgebung_wp17.pdf>.

Die Abbildungen Nr. 13 und 14 zeigen uns die Statistiken der Gesetzgebung im 17. Bundestag und im 6. Abgeordnetenhaus. Obwohl das Abgeordnetenhaus um zehn Monate früher aufgelöst wurde, die Anzahl der verhandelten Gesetze unterscheidet nicht von Anzahl der Gesetze, die in der 5. WP verhandelt wurden (in der 5. WP wurden 613 Gesetzentwürfen verhandelt¹⁰⁷). Wir können die Gesamtzahl der eingebrachten Gesetzesvorlagen sehen und vergleichen. Das tschechische Parlament hat 621 Vorlagen behandelt, die Abgeordneten in Deutschland 906. Das ist um 285 Entwürfe mehr als in der Tschechischen Republik. Von dieser Zahl der Gesetzentwürfe wurden 338 Gesetze in Tschechien und 543 Gesetze in Deutschland verkündigt. Der prozentuelle Erfolg hat 60 % in Deutschland und 54 % in Tschechien getan (wie viel Prozent aus allen Gesetzesvorlagen sind in Kraft getreten).

Die nächste interessante Tatsache, die wir vergleichen können, ist die prozentuale Teilnahme an den Gesetzgebungsverfahren nach dem Initiator. Wir können sehen, das in beiden Fällen meistens Vorlagen von der Regierung gekommen sind. In der Tschechischen Republik ist der Anteil der Regierungsvorlagen 56 %, in Deutschland hat die Regierung 54 % aller Entwürfe vorgelegt. Den zweithöchsten Anteil der Gesetzentwürfe hat in Tschechien das Abgeordnetenhaus vorgebracht, ebenso hat der Deutsche Bundestag die zweithöchste Beteiligung an dem Gesetzgebungsverfahren. Die Anteile haben 34,5 % und 31 % betragen. Der Senat und die Landkreise bringen die Gesetzentwürfe zu mindestens, zusammen weniger als 10 % (Senat 5,5 und die Landkreise nur 4 %). Der Bundesrat hat in dem Gesetzgebungsverfahren die stärkere Position. Die Bundesratsentwürfe haben 15 % aller Gesetzentwürfe gebildet.

In der Tschechischen Republik wurden 78 % Regierungsvorlagen angenommen. Der Erfolg der Regierungsvorlagen in Deutschland war um neun Prozent höher (87 %). Wir können also sagen, dass die Regierungsvorlagen die erfolgreichsten Vorlagen in der Tschechische Republik waren, gleichfalls in der Bundesrepublik Deutschland.

Die anderen Vorlagen hatten weit weniger Erfolg. Nur 24 % der Abgeordnetenhausvorlagen sind angenommen werden, die Bundestagsvorlagen waren in 30 % erfolgreich. Senatsvorlagen sind in 38 % durchgekommen. Der Bundesrat hat

¹⁰⁷ KOLÁŘ, P.; KYSELKA, J.; SYLLOVÁ, J.; GEORGIEV, J.; PECHÁČEK, Š. *Parlament České republiky*. 3. Ausgabe. Praha: Linde, 2013. ISBN 978-808-7576-953. S. 358-388. S. 246.

nur 12 % seiner Entwürfe durchgesetzt. Die Vorlagen der Landkreise waren in 12 % erfolgreich.

Der Unterschied zwischen den Vorlagen, die im Abgeordnetenhaus (Bundestag) verabschiedet wurden und den Gesetzen, die in Kraft getreten sind, können wir nur in kleiner Verschiedenheit sehen. Das heißt, dass die beiden Kammern des Parlaments meistens Übereinstimmung finden oder das Abgeordnetenhaus (der Bundestag) hat den Senat (den Bundesrat) überstimmt. Ich meine, dass der größte Vorteil des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland ist, dass der Bundesrat seine Stellungnahme zu den Regierungsentwürfen geben kann und die Regierung zu den Bundesratsvorlagen. Beide Seiten wissen also ihre Meinung bevor der Entwurf im Bundestag verhandelt wird. Diese Pflicht gibt es in der Tschechische Republik nicht, und dann kommt es oft zum Ablehnung im Senat, oder der Senat legt die Änderungen vor. Danach muss das Abgeordnetenhaus über den Gesetzentwurf oder über die Änderungen erneut abstimmen. Im Abbildung Nr. 13 ist schön zu sehen, dass der Senat in 37 Fällen den Entwurf abgelehnt hat und in 80 Fällen Änderungen vorgeschlagen. In Deutschland hat der Bundesrat die Zustimmungversagung in 12 Fällen ausgesprochen und einen Einspruch eingelegt.

Das letzte, was ich erwähnen möchte, ist die Position der Präsidenten (Bundespräsident) im Gesetzgebungsverfahren. Der tschechische Präsident kann das Gesetz zurück zum Abgeordnetenhaus schicken und die Abgeordneten müssen erneut abstimmen. In den meisten Fällen wird der Präsident überstimmt. Dieses ist in 6. WP vierzehnmal passiert. Der deutsche Bundespräsident hat nur die Pflicht zu prüfen, ob die Gesetze nach den Vorschriften des GG zustande gekommen sind. In der deutschen Geschichte hat der Bundespräsident nur achtmal die Ausfertigung abgelehnt.

5.2 KONTROLLE DER REGIERUNG

Die Kontrollfunktion ist in dem demokratischen Staat sehr wichtig. Der Deutsche Bundestag hat die Pflicht, die Regierung zu kontrollieren. Die Kontrolle üben hauptsächlich die Oppositionsparteien aus. Für diese Kontrolle ist wichtig, dass der Bundestag die Informationen über die Regierungsabsichten hat. Diese Informationen

können durch die Kleine und Große Anfrage, die Schriftlichen Fragen und Fragestunden, die Aktuelle Stunde und die Regierungsbefragungen erworben werden.¹⁰⁸

Die Kleine und Große Anfrage können fünf Prozent der Abgeordneten oder eine Fraktion der Bundesregierung stellen. Die Fragen sind in der schriftlichen Form aufgegeben. Falls sich um Kleine Anfragen handelt, antwortet die Regierung auch schriftlich. Die Großen Anfragen werden im Bundestag verhandelt.¹⁰⁹

Der einzelne Abgeordnete darf die Frage auch der Regierung stellen. Er kann höchstens vier Fragen pro Monat schriftlich an die Regierung adressieren. Dieses nennt man die Schriftliche Fragen. Sie werden innerhalb von einer Woche schriftlich beantwortet. Die Antworten werden in der Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Die Abgeordneten können auch zwei Fragen pro Sitzungswoche in sogen. Fragestunden stellen. Sie werden mündlich beantwortet. An die Fragestunden kann die Aktuelle Stunde anknüpfen, wenn der Bundestag mit der Antwort der Bundesregierung nicht zufrieden ist. Der Aktuellen Stunde müssen fünf Prozent der Abgeordneten oder eine Fraktion zustimmen. Die Aktuellen Stunden können für die Verhandlung der wichtigen und aktuellen Fragen ohne Fragestunde zusammengerufen werden. Es muss der Ältestenrat oder fünf Prozent der Abgeordneten zustimmen.¹¹⁰

Jeden Mittwoch um 13 Uhr findet die Kabinettsitzung statt. Sie verläuft im Plenum des Bundestages und dauert um dreißig Minuten. In dieser Zeit haben die Abgeordneten die Möglichkeit die Fragen zu stellen.¹¹¹

In der 16. WP wurden 63 Große Anfragen, 3 299 Kleine Anfragen, 2 703 Mündliche Anfragen, 12 789 Schriftliche Anfragen und 111 dringliche Anfragen gestellt. Es sind insgesamt 18 965 Fragen, die die Regierung beantworteten musste.¹¹²

Mit der Kontrolle der Regierung und der Beratung über die Gesetzesvorlagen sind auch die Gremien betraut. Es handelt sich um die Ausschüsse, Kontrollgremien und Untersuchungsausschüsse.¹¹³

¹⁰⁸ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Kontrolle der Regierung*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/index.html>.

¹⁰⁹ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Instrumente der Kontrolle*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/instru.html>.

¹¹⁰ Ebenda.

¹¹¹ Ebenda.

¹¹² DEUTSCHER BUNDESTAG. *Zahl der Anfragen, untergliedert nach Fraktionen*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/11/11_01/11_01_01.html>.

¹¹³ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Gremien zur Kontrolle*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/grem.html>.

Über die Ausschüsse habe ich früher geschrieben. Sie sind nach den Geschäftsbereichen aufgeteilt. Die Ausschüsse haben indirekte Kontrollfunktion, die durch Mitwirkung bei der Gesetzgebung ausüben, aber auch die direkte Kontrollfunktion aufgrund der die Abgeordneten die Äußerung zu dem Gesetzgebungsvorhaben der Regierung erfordern können. Der Untersuchungsausschuss wird auf Antrag eines Viertels des Bundestags nur für die aktuelle Anregung eingerichtet. Er prüft die Missverhältnisse in der Regierung, im Bundestag und in der Verwaltung.¹¹⁴

Neben diesen Ausschüssen existieren die speziellen ständigen Ausschüsse. Zum Beispiel gibt es den ständigen Ausschuss für Petitionen des Volkes. Durch diesen Ausschuss kann die Bevölkerung direkt an der Überprüfung der Regierung teilnehmen.¹¹⁵

5.3 DER BUNDESHAUSHALT

Die Bundesregierung bereitet für jedes kommende Jahr den Bundeshaushalt. Er bestimmt die Aufnahme und Ausgabe der einzelnen Ministerien und der Bundesbehörden. Deshalb wird auch der Bundeshaushalt Regierungsprogramm in Zahlen genannt. Im Bundeshaushalt ist festgestellt, wie viel Geld der Staat durch die Steuern und Zölle erhebt und wie viel muss er für den Staatsgang ausgeben.¹¹⁶

Bei der Zustimmung des Bundeshaushalts hat auch der Bundestag eine wichtige Rolle. Den Bundeshaushalt bearbeitet die Bundesregierung, aber in Kraft tritt er nur mit Zustimmung des Bundestags, weil der Bundestag das Bundeshaushaltsgesetz billigen muss. Es wird über den Bundeshaushalt im Bundestag diskutiert. Er kann dem Entwurf der Bundesregierung zustimmen, ihn ablehnen oder die Änderungen vorschlagen.¹¹⁷

Es gibt auch den Bundeshaushaltausschuss, in dem wird über den Bundeshaushalt diskutiert. Er soll die Kompromisse finden, dass dem

¹¹⁴ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Gremien zur Kontrolle*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/grem.html>.

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ SOBOLEWSKI, S.; LINN, F. *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise, Die Gesetzgebung des Bundes*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV, 2013. ISBN 978-387-5767-094. S 40-43.

¹¹⁷ DEUTSCHER BUNDESTAG. *Entstehung des Bundeshaushalts*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/haushalt_neu/haushalt/index.html>.

Bundeshaushaltsgesetz im Bundestag zugestimmt wird. Nach der Zustimmung kontrolliert er, ob die Regierung mit dem Bundeshaushalt gut haushält.¹¹⁸

Im Jahr 2013 haben die geplanten Ausgaben 302 und die Einnahmen 284,9 Mrd. Euro betragen. Nettokreditaufnahme in diesem Jahr war also 17,1 Mrd. Euro. Die Bundesregierung möchte bis zum Jahr 2016 die Verschuldung des Staats ausgleichen.¹¹⁹

5.4 WAHL DES BUNDESKANZLERS

Die Wahl des Bundeskanzlers ist eine der wichtigsten Aufgaben des Bundestags. Die Kanzlerwahl wird schon im Kapitel *Der Bundeskanzler* kurz beschrieben. Jetzt möchte ich diese Aufgabe ausführlicher erklären.

Der Bundestag wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode den Bundeskanzler. Er wird ohne Aussprache des Bundestages gewählt. Der Bundeskanzler kann sein, wer die deutsche Staatsbürgerschaft hat und ist mindestens 18 Jahren alt.¹²⁰

Es gibt drei Wahlgänge. Im ersten Wahlgang wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt. Der Bundespräsident darf die Kandidaten frei vorschlagen, in der Praxis werden aber die Kandidaten der koalierenden Fraktionen vorgeschlagen. Als Bundeskanzler wird gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen vom den Bundestagsabgeordneten bekommt, auch Kanzlermehrheit genannt. Bislang wurden alle Bundeskanzler im ersten Wahlgang gewählt.¹²¹

Falls im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erlangt hat, hat der Bundestag 14 Tage Zeit einen Kanzler zu wählen. Im zweiten Wahlgang ist der Vorschlag des Bundespräsidenten nicht wichtig, und der Bundestag kann einen anderen Kandidaten wählen. In diesem Zeitraum können mehrere Wahlgänge stattfinden, die absolute Mehrheit ist auch notwendig. Ist in diesem zweiten Wahlgang kein Kanzler gewählt, muss der dritte Wahlgang stattfinden. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die

¹¹⁸ SOBOLEWSKI, S.; LINN, F. *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise, Die Gesetzgebung des Bundes*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV, 2013. ISBN 978-387-5767-094. S. 40-43.

¹¹⁹ BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN. *Bundeshaushalt 2013*. [online] [Stand 2014-03-19]. Genommen aus:

WWW:<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Bundeshaushalt_2013/2012-04-13-themenschwerpunkt-hh2013.html>.

¹²⁰ DIE BUNDESKANZLERIN. *Wahl der Bundeskanzlerin*. [online] [Stand 2014-03-23]. Genommen aus:

WWW:<http://www.bundestkanzlerin.de/Webs/BKin/DE/Kanzleramt/WahlDerBundeskanzlerin/wahl_der_bundestkanzlerin_node.html;jsessionid=859D6F465C8D7C1CD409E9727AE1B07E.s2t1>.

¹²¹ RUDZIO, Wolfgang. *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. 8. aktualisierte und erw. Aufl. Wiesbaden: VS - Verl, 2010. ISBN 978-353-1175-829. S. 227-230.

einfache Mehrheit der Stimmen bekommt. Die Kanzlermehrheit ist im dritten Wahlgang nicht nötig. Nach der Wahl ist der Gewählte vom Bundespräsidenten zu ernennen.¹²²

¹²² RUDZIO, Wolfgang. *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. 8. aktualisierte und erw. Aufl. Wiesbaden: VS - Verl, 2010. ISBN 978-353-1175-829. S. 227-230.

SCHLUSS

Das Ziel dieser Arbeit war die Vorstellung des politischen Systems Deutschlands mit Ausrichtung auf den Bundestag. Dieses Ziel wurde erfüllt und die Bachelorarbeit bietet den Überblick über die Arbeit und den Lauf des Bundestages an. Dank dem ersten Kapitel, wo das politische System Deutschlands erklärt wurde, kann man so die Position des Bundestages im politischen System Deutschlands einstufen. Weiter bietet der theoretische Teil eine Einsicht in den Gang des Bundestages, seine Struktur, Organisation und Aufgaben an. Diese theoretischen Grundlagen waren für den praktischen Teil und für die Komparation mit der Tschechischen Republik sehr wichtig.

Im praktischen Teil wurden die letzten Wahlen zum Bundestag und zum Abgeordnetenhaus im Herbst 2013 verglichen. Dieser Vergleich hat interessante Informationen gebracht. Obwohl das passive Wahlrecht in Deutschland 18 Jahre und in der Tschechischen Republik sogar 21 Jahre ist, ist der jüngste Abgeordnete (im Wahltag) in Deutschland 26 Jahre alt und in der Tschechischen Republik 27 Jahre alt. Der älteste Abgeordnete ist umgekehrt in Deutschland 78 Jahre alt und in der Tschechischen Republik 75 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt ist aber in beiden Staaten fast gleich; im Bundestag 49,58 und im tschechischen Abgeordnetenhaus 49, 95.

Der nächste Indikator, der verglichen wurde, ist die Wiederwahl der Abgeordneten. Dieser Indikator zeigt, wie stabil die politische Situation ist. Je höher der Anteil der wiedergewählten Abgeordneten ist, desto stabiler ist die politische Situation. Zum Deutschen Bundestag wurden im Herbst 2013 63,6 % Abgeordneten wiedergewählt, zu dem tschechischen Abgeordnetenhaus hat dieser Anteil nur 41 % betragen. Auf Grund dieser Angaben können wir sagen, dass in Deutschland die politische Situation stabiler als in der Tschechischen Republik ist.

Die Vertretung von Frauen in beiden Staaten ist auch interessant. Während im Bundestag 36,3 % Frauen sitzen und dieser Anteil stieg (in 17. WP 32,8 %), ist in dem tschechischen Abgeordnetenhaus dieser Anteil um 2,5 % gefallen und im 7. Abgeordnetenhaus ist der Frauenanteil nur 19,5 %. Ich meine, dass die Tschechen von den Ereignissen rund um Kristýna Kočí (Öffentliche Angelegenheiten) enttäuscht waren. Diese Frau hat in der vorherigen Wahlperiode die Verbesserung der politischen Situation versprochen, statt dessen wurden die Öffentliche Angelegenheiten wegen der Verdachts der Korruption untersucht.

Die Wahlen haben gezeigt, dass die politische Situation in Deutschland stabil ist, die Mehrheit der Bürger ist mit der Politik zufrieden. In der Tschechischen Republik wollten die Bürger eine Änderung, vor allem die Korruption zu beseitigen und Stabilität zu sichern.

Weiter habe ich das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland und in der Tschechischen Republik erklärt und verglichen. Zuerst möchte ich die Position des Bundesrates betonen. Zu den Gesetzesentwürfen, die die Bundesregierung vorlegt, muss der Bundesrat innerhalb von 6 Wochen seine Stellungnahme bringen. Falls der Bundesrat einen Entwurf vorlegt, bringt die Bundesregierung zu dem Entwurf ihre Gegenäußerung. Dann wird der Entwurf in den Bundestag geschickt. Dank dieser Pflicht können die Streitigkeiten bei der Abstimmung beschränkt werden, weil die beiden Seiten ihre Stellungnahme kennen. In der Tschechischen Republik muss die Regierung niemandem den Entwurf zeigen. Das kann bewirken, dass der Senat den Entwurf ablehnt oder die Änderungen und das Gesetz kommt ins Abgeordnetenhaus zurück, was die Länge der Billigung verlängern kann. Nächster Unterschied, den ich interessant finde, ist die Tatsache, dass in Deutschland nicht der einzelne Abgeordnete den Gesetzentwurf bringen kann. Den Entwurf dürfen nur mindestens 5 % der Abgeordneten bringen. In der Tschechischen Republik darf der Abgeordnete den Entwurf bringen. Dieser Entwurf ist vorwiegend erfolglos und drückt vor allem die persönliche Meinung aus.

Nach dem Vergleich des Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland und in der Tschechischen Republik habe ich mich auf die Statistik der Gesetzgebung konzentriert. Wir können konstatieren, dass der Deutsche Bundestag jährlich um ca. 300 Entwürfe mehr als das tschechische Abgeordnetenhaus verhandelt. Ca. 60 % der Entwürfe in Deutschland und 54 % der Entwürfe in der Tschechischen Republik werden verabschiedet. Wir können also sagen, dass der Erfolg vergleichbar ist. Die Entwürfe bringen in beiden Staaten hauptsächlich die Regierung ein. Die Regierungsentwürfe sind 56 % in Deutschland und 54 % in der Tschechischen Republik.

Zum Schluss habe ich die Position des Präsidenten im Gesetzgebungsverfahren erwähnt. Der deutsche Bundespräsident hat nur die Pflicht das Gesetz zu prüfen, ob es in der Übereinstimmung mit dem GG ist. In der deutschen Geschichte hat der Bundespräsident nur achtmal die Ausfertigung abgelehnt. Der tschechische Präsident

kann das Gesetz zurück zum Abgeordnetenhaus schicken und das Abgeordnetenhaus muss darüber erneut abstimmen. Diese Prozedur verzögert das Gesetzgebungsverfahren.

QUELLENVERZEICHNIS

BIBLIOGRAFIE

- [1] FIALA, P.; ROŽŇÁK, P.; SCHUBERT, K.; ŠIMÍČEK V. *Politický systém Spolkové republiky Německo*. 1. vyd. Brno: Masarykova univerzita, 1994. ISBN 80-210-0907-1.
- [2] ISMAYR, W. *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, 2012. ISBN 978-3-531-16267-6.
- [3] KOLÁŘ, P.; KYSELKA, J.; SYLLOVÁ, J.; GEORGIEV, J.; PECHÁČEK, Š. *Parlament České republiky*. 3. přeprac. a aktualiz. vyd. Praha: Linde, 2013. ISBN 978-808-7576-953.
- [4] RUDZIO, Wolfgang. *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. 8. aktualisierte und erw. Aufl. Wiesbaden: VS - Verl, 2010. ISBN 978-353-1175-829.
- [5] SOBOLEWSKI, S.; LINN, F. *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise, Die Gesetzgebung des Bundes*. 25. Aufl. Rheinbreitbach: NDV, 2013. ISBN 978-387-5767-094.
- [6] ŠÍMA, A.; SUK, M. *Základy práva pro střední a vyšší odborné školy*. 8. dopl. vyd. Praha: C.H. Beck, 2008. ISBN 978-807-4000-140.

GESETZE

- [7] ČESKÁ REPUBLIKA: *Ústavní zákon č. 1/1993 Sb. Ústava České republiky, v platném znění*. Čl. In: Sbíрка zákonů České republiky. [online] [Stand 2014-02-13]. Genommen aus: WWW:<<http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/SearchResult.aspx?q=1993&typeLaw=zakon&what=Rok&stranka=9>>.
- [8] DEUTSCHLAND. *Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses, i.d.g.F.* BGBl I 1980/46. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl180s1237.pdf'%5D__1392027080556>
- [9] DEUTSCHLAND. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, i.d.g.F..* In BGBl I 1949/1 . [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus: WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl149s0001.pdf'%5D__1392023900822>.
- [10] DEUTSCHLAND. *Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, i.d.g.F..* In BGBl I 1903/45. [online] [Stand 2014-01-13]. Genommen aus: WWW:<http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_Bundesanzeiger_BGBl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl193s1473.pdf'%5D__1392024882843>.

- [11] DEUTSCHLAND. *Gesetz über die politischen Parteien, i.d.g.F.* BGBl I 1994/5. [online] [Stand 2014-01-17]. Genommen aus: WWW:<[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl194s0149.pdf"%5D__1392023230305](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#_Bundesanzeiger_BGBI__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl194s0149.pdf)>.
- [12] BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. *BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3.7.2008, Urteil.* [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus: WWW:<http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20080703_2bvc000107.html>.

INTERNETSEITEN

- [13] AKTUÁLNĚ.CZ. *Předčasné volby do Poslanecké sněmovny 2013.* [online] [Stand 2014-02-08]. Genommen aus: WWW:<<http://wiki.aktualne.centrum.cz/predcasne-volby-do-poslanecke-snemovny-2013/>>.
- [14] BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN. *Bundshaushalt 2013.* [online] [Stand 2014 03 19]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundshaushalt/Bundshaushalt_2013/2012-04-13-themenschwerpunkt-hh2013.html>.
- [15] BUNDESRAT. *Aufgaben und Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses.* [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundesrat.de/nn_8962/DE/br-dbt/va/va.html#doc8996bodyText1>.
- [16] BUNDESRAT. *Das Gesetzgebungsverfahren.* [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundesrat.de/cln_350/nn_9552/DE/struktur/gesetzgebung/gesetzgebung-node.html?__nnn=true>.
- [17] BUNDESRAT. *Struktur und Aufgaben.* [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundesrat.de/cln_350/nn_6898/DE/struktur/struktur-node.html?__nnn=true>.
- [18] BUNDESRAT. *Zustimmungs- und Einspruchsgesetze.* [online] [Stand 2014-03-11]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr-node.html>>.
- [19] BUNDESVERFASSUNGSGERICHT. *Die Organisation.* [online] [Stand 2014-01-17]. Genommen aus: WWW:<<https://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/organisation.htm>>.
- [20] BUNDESZENTRALE FÜR DIE POLITISCHE BILDUNG. *Gewaltenteilung.* [online] [Stand 2014-01-11]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/40283/gewaltenteilung?p=1>>.

- [21] ČESKÁ TELEVIZE. *Německý soud prohlásil volební systém v zemi za protiústavní*. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus: WWW:<<http://www.ceskatelevize.cz/ct24/svet/187365-nemecky-soud-prohlasil-volebni-system-v-zemi-za-protiustavni/html>>.
- [22] ČESKÝ STATISTICKÝ ÚŘAD. *Volby.cz: Volby do Poslanecké sněmovny Parlamentu České republiky konané ve dnech 25. 10. – 26. 10. 2013*. [online] [Stand 2014-03-08]. Genommen aus: WWW:<<http://www.volby.cz/pls/ps2013/ps1?xjazyk=CZ>>.
- [23] DAS STATISTIK-PORTAL. *Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nach der Bundestagswahl vom 22. September 2013*. [online] [Stand 2014-01-27]. Genommen aus: WWW:<<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/37829/umfrage/sitzverteilung-im-deutschen-bundestag/>>.
- [24] DER BUNDESPRÄSIDENT. *Amtliche Funktionen*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Wirken-im-Inland/Amtliche-Funktionen/amtliche-funktionen-node.html;jsessionid=27CF9236530734054E4F931C3D6B7A4E.2_cid293>.
- [25] DER BUNDESPRÄSIDENT. *Verfassungsrechtliche Grundlagen*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Verfassungsrechtliche-Grundlagen/verfassungsrechtliche-grundlagen-node.html>>.
- [26] DER TAGESSPIEGEL. *Vorläufige amtliche Endergebnisse: FDP nicht im Bundestag, in Hessen aber drin*. [online] [Stand 2014-02-12]. Genommen aus: WWW:<<http://www.tagesspiegel.de/politik/btw13/live-blog-zur-bundestagswahl-2013-vorlaeufige-amtliche-endergebnisse-fdp-nicht-im-bundestag-in-hessen-aber-drin/8825512.html>>.
- [27] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Entstehung des Bundeshaushalts*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/haushalt_neu/haushalt/index.html>.
- [28] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Gremien zur Kontrolle*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/grem.html>.
- [29] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Instrumente der Kontrolle*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/instru.html>.
- [30] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Kontrolle der Regierung*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/index.html>.

- [31] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Statistik der Gesetzgebung – Überblick 17. Wahlperiode*. [online] [Stand 2014-03-16]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsdokumentation/gesetzgebung_wp17.pdf>.
- [32] DEUTSCHER BUNDESTAG. Ständige Ausschüsse. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/index.html>>.
- [33] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Wahl der Abgeordneten und Mandatsverteilung*. [online] [Stand 2014-01-18]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/wahlen/abg_wahl.html>.
- [34] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Wahl des Bundespräsidenten*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/weitereaufgaben/bundesversammlung/index.jsp>>.
- [35] DEUTSCHER BUNDESTAG. Weg der Gesetzgebung. [online] [Stand 2014-03-13]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg.html>.
- [36] DEUTSCHER BUNDESTAG. *Zahl der Anfragen, untergliedert nach Fraktionen*. [online] [Stand 2014-03-06]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/11/11_01/11_01_01.html>.
- [37] DIE BUNDESKANZLERIN. *Wahl der Bundeskanzlerin*. [online] [Stand 2014-03-23]. Genommen aus: WWW:<http://www.bundestag.de/Webs/BKin/DE/Kanzleramt/WahlDerBundeskanzlerin/wahl_der_bundestag/index.html;jsessionid=859D6F465C8D7C1CD409E9727AE1B07E.s2t1>.
- [38] DIE BUNDESTAGSWAHL 2013. *Das Wahlsystem*. [online] [Stand 2014-01-27]. Genommen aus: WWW:<<http://www.bundestagswahl-bw.de/wahlsystem1.html>>.
- [39] FOCUS ONLINE. *Das sind die zehn wichtigsten Ergebnisse der NUS-Ausschusses*. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<http://www.focus.de/politik/deutschland/nazi-terror/tid-33103/1357-seitenabschlussbericht-die-zehn-wichtigsten-ergebnisse-des-nsu-ausschusses_aid_1079229.html>.
- [40] HANISAU LAND. *Lexikon: Vermittlungsausschuss*. [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus: WWW:<<http://www.hanisauland.de/lexipopup/vermittlungsausschuss.htm>>.
- [41] IDNES.CZ. STEM: *ANO bodovalo ve volbách kvůli změnám, Úsvit kvůli předsedovi*. [online] [Stand 2014-02-08]. Genommen aus: WWW:<http://zpravy.idnes.cz/stem-ano-bodovalo-ve-volbach-kvuli-zmenam-usvit-kvuli-predsedovi-pyn-/domaci.aspx?c=A131104_142738_domaci_jpl>.

- [42] JÁ DU, MLADÝ ČESKO-NĚMECKÝ INTERNETOVÝ MAGAZÍN/ GOETHE-INSTITUT PRAG. *Převíslé mandáty*. 2013. [online] [Stand 2014-01-26].
Genommen aus:
WWW:<<http://www.goethe.de/ins/cz/prj/jug/the/wah/cs11556857.htm>>.
- [43] MERKUR-ONLINE.DE. *Der 18. Deutsche Bundestag in Zahlen und Fakten*. [online] [Stand 2014-02-08]. Genommen aus: WWW:<<http://www.merkur-online.de/aktuelles/politik/deutsche-bundestag-zahlen-fakten-fotostrecke-zr-3179177.html>>.
- [44] MITMISCHEN. *Überhangmandat*. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus: WWW:<<http://www.mitmischen.de/verstehen/lexikon/u/ueberhangmandat/index.jsp>>.
- [45] POSLANECKÁ SNĚMOVNA PARLAMENTU ČESKÉ REPUBLIKY. Přijímání zákonů. [online] [Stand 2014-02-23]. Genommen aus: WWW:<<http://www.psp.cz/sqw/hp.sqw?k=173>>.
- [46] RAKUŠANOVÁ, P.; MANSFELDOVÁ, Z. *Pohled parlamentních elit na demokracii a povahu zastupitelské demokracie v České republice: Vývoj prvních patnácti let*. In: Sociologický webzín AV ČR. [online] [Stand 2014-03-08].
Genommen aus:
WWW:<<http://www.socioweb.cz/index.php?disp=teorie&shw=355&lst=106>>.
- [47] TAGESSCHAU.DE. *Kanzlerin Merkel, die dritte*. [online] [Stand 2014-01-11].
Genommen aus: WWW:<<http://www.tagesschau.de/inland/merkelwahl100.html>>.
- [48] TATSACHEN ÜBER DEUTSCHLAND. *Gerichtsbarkeit*. [online] [Stand 2014-01-16]. Genommen aus: WWW:<<http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/politisches-system/inhaltsseiten/hintergrund/gerichtsbarkeit.html?type=1>>.
- [49] TAGESSCHAU.DE. *Wahlrecht in Teilen verfassungswidrig*. [online] [Stand 2014-01-26]. Genommen aus: WWW:<<http://www.tagesschau.de/inland/verfassungsgericht10.html>>.

INFORMATIONSMATERIALEN

- [50] DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Fakten: Der Bundestag auf einen Blick*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2012.
- [51] DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Parlamentsdeutsch: Lexikon der parlamentarischen Begriffe*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2013.
- [52] DEUTSCHER BUNDESTAG, REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT. *Weg der Gesetzgebung*. Berlin: Deutscher Bundestag, 2013.
- [53] KANCELÁŘ SENÁTU. *Parlament České republiky: Fakta a informace*. Praha: ART living, s. r. o., 2007.

INTERNETDOKUMENTE

- [54] PODSCHULL-WELLMANN, S. *Die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages*. Berlin 2013 [online] [Stand 2014-01-23]. Genommen aus:
WWW:<<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/Auschesse-Termine-To/va/ergebnis/taetigkeit-17wp-titel-lang,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/taetigkeit-17wp-titel-lang.pdf>>.
- [55] PLANET SCHULE. *Zustimmungs- und Einspruchsgesetz*. [online] [Stand 2014-03-12]. Genommen aus: WWW:< http://www.planet-schule.de/fileadmin/dam_media/wdr/staatklar/bundesrat/neu2011/AB5_Zustimmungs_und_Einspruchsgesetz.pdf>.